

Risikobewertung und Risikomanagement der Einzugsgebiete von Entnahmestellen von Wasser für den menschlichen Gebrauch

Leitlinie zur Umsetzung

Wien, 2026

Impressum

Medieninhaber und Herausgeber:

Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMASGPK), Stubenring 1, 1010 Wien

Autorinnen und Autoren: Johann Steinwider, Heike Brielmann, Karin Manner, Andreas Scheidleder

Wien, 2026.

Copyright und Haftung:

Auszugsweiser Abdruck ist nur mit Quellenangabe gestattet, alle sonstigen Rechte sind ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig. Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Bundesministeriums und der Autor:innenausgeschlossen ist. Rechtausführungen stellen die unverbindliche Meinung der Autor:innen dar und können der Rechtsprechung der unabhängigen Gerichte keinesfalls vorgreifen.

Im Falle von Zitierungen (im Zuge von wissenschaftlichen Arbeiten) ist als Quellenangabe anzugeben: Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMASGPK) (Hg.); Risikobewertung und Risikomanagement der Einzugsgebiete von Entnahmestellen von Wasser für den menschlichen Gebrauch – Leitlinie zur Umsetzung, 2026.

Diese und weitere Publikationen sind kostenlos über das Broschürenservice des Sozialministeriums unter www.sozialministerium.gv.at/broschuerenservice sowie unter der Telefonnummer 01 711 00-86 25 25 zu beziehen.

Inhalt

1 Zweck der Leitlinie.....	5
2 Rechtliche Einordnung.....	7
2.1 Zuständigkeiten	9
2.2 Bezug zum Wasserrechtsgesetz und heranzuziehende Informationen	12
2.3 Bezug zur Kommunalabwasserrichtlinie (KARL)	14
3 Festlegung der Einzugsgebiete von Entnahmestellen von Wasser für den menschlichen Gebrauch	15
4 Bereitstellung von Rohwasserdaten.....	17
4.1 Hintergrund.....	17
4.2 Datenerfordernisse, -übermittlung und Zuständigkeit	18
4.3 Parameterumfang.....	20
4.3.1 Mikrobiologische Rohwasserdaten	21
5 Charakterisierung der Einzugsgebiete von Entnahmestellen.....	22
5.1 Angabe und Kartierung von Trinkwassereinzugsgebieten	22
5.2 Kartierung der gemäß § 34 (bzw. § 35) WRG 1959 festgelegten Wasserschutzgebiete bzw. verordneten Schongebiete	23
5.3 Georeferenzierung aller Entnahmestellen in den Einzugsgebieten.....	24
5.4 Beschreibung der Flächennutzungs-, Abfluss- und Anreicherungsprozesse in den Einzugsgebieten von Entnahmestellen	26
5.4.1 Datensätze Flächennutzung	26
5.4.2 Datensätze Abflussprozesse.....	26
5.4.3 Datensätze Anreicherungsprozesse (Grundwasserneubildung).....	27
5.4.4 Datensätze Teilbereiche	27
6 Gefährdungsanalyse	28
7 Risikobewertung	32
7.1 Hintergrund.....	32
7.2 Risikobewertungsansätze	34
7.2.1 Risiko auf Basis der Bestandsaufnahme des NGP	34
7.2.2 Risiko auf Basis von Flächennutzung und/oder fehlender Schutzwirkung der Grundwasserüberdeckung	37
7.2.3 Risiko auf Basis der Rohwasserdaten.....	39
7.3 Trinkwasser-Einzugsgebiets-Risiko (TW-EZG-Risiko)	41
7.3.1 Prinzip der Ermittlung des TW-EZG-Risikos.....	41

7.3.2 Ablauf	43
8 Risikomanagement.....	45
8.1 Etwaige Festlegung und Durchführung zusätzlicher Präventiv- und Minderungsmaßnahmen.....	46
8.2 Etwaige zusätzliche Überwachung des Grundwassers oder Rohwasser.....	47
8.3 Etwaige Festlegung oder Anpassung von Schutzgebieten	49
9 Informationszugang.....	51
9.1 Webseite zur Bereitstellung relevanter Informationen	51
9.2 WISA – Ergänzung von Ergebnissen aus der Risikobewertung gemäß § 5b TWV	52
9.3 H2O-Fachdatenbank – Machbarkeitsprüfung	53
10 Anhang.....	54
10.1 Grundwasserschwellenwerte, Trinkwasserparameter- und Indikatorwerte	54
10.2 Datensätze zur Beschreibung der Flächennutzung, Abfluss- und Anreicherungsprozesse	58
10.3 Datensätze für die Gefährdungsanalyse.....	60
Tabellenverzeichnis.....	63
Abbildungsverzeichnis.....	64
Literaturverzeichnis	65

1 Zweck der Leitlinie

Im Auftrag des BMASGPK sollten Grundlagen zur Umsetzung der Anforderungen des § 5b Trinkwasserverordnung (TWV; BGBl. II Nr. 304/2001 idgF) durch den Fachbereich Integrative Risikobewertung, Daten und Statistik der Österreichischen Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH (AGES) und das Team Grundwasser der Umweltbundesamt GmbH erarbeitet werden.

Ziel war es, nachvollziehbare Festlegungen zur Umsetzung des § 5b TWV zu treffen. Die Leitlinie soll als Grundlage für die bis 12. Juli 2027 erforderliche Umsetzung der Anforderungen der Berichtspflichten entsprechend TWV bzw. der Richtlinie (EU) 2020/2184 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2020 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (TWRL) dienen. Die vorliegende Leitlinie adressiert dazu die Vorgangsweisen zur (1) Bestimmung und Charakterisierung der Einzugsgebiete von Entnahmestellen von Wasser für den menschlichen Gebrauch, (2) zur Gefährdungsanalyse und Risikobewertung, (3) zum Risikomanagement und zur (4) Informationsbereitstellung gemäß § 5b TWV.

Dabei orientiert sich die vorgelegte Leitlinie auch an den anerkannten Regeln der Technik, wie sie in den relevanten ÖVGW-Richtlinien (W72 „Schutz- und Schongebiete“, W79 „Überwachung der Grundwasserqualität im Einzugsbereich von Trinkwassergewinnungsstellen“, W88 „Wassersicherheitsplanung in der Trinkwasserversorgung“) festgelegt sind.

In die Erarbeitung der Leitlinie wurden im Rahmen eines durch das BMASGPK eingerichteten Projektlenkungsausschusses Vertreter und Vertreterinnen von Stakeholdern (BMASGPK, BMLUK, Amt der Tiroler Landesregierung – Abteilung Wasserwirtschaft, Amt der Oö. Landesregierung – Abteilung Wasserwirtschaft, Amt der NÖ Landesregierung – Abteilung Wasserwirtschaft/Abteilung Gesundheitswesen, ÖVGW, Stadt Wien - Wiener Wasser) eingebunden. Der Entwurf der Leitlinie wurde dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft (BMLUK) und den zuständigen Ämtern der Landesregierungen im Zeitraum 02.03.2026 bis 31.03.2026 für eine Stellungnahme übermittelt. Nach Prüfung durch das BMASGPK wurden die Stellungnahmen in die Endfassung der Leitlinie (Stand: 02.06.2026) einbezogen, soweit dies sachlich und fachlich geboten war.

Die nachfolgenden Kapitel der Leitlinie nehmen Bezug auf die Inhalte des § 5b TWV und beschreiben die jeweilige Interpretation der Anforderungen sowie die getroffenen Festlegungen.

2 Rechtliche Einordnung

Zur Umsetzung des Artikels 8 der Richtlinie (EU) 2020/2184 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2020 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (EU-TWRL) zur Risikobewertung und Risikomanagement der Einzugsgebiete von Entnahmestellen von Wasser für den menschlichen Gebrauch ist am 16.05.2024 die entsprechende Verordnung (BGBl. II Nr. 122/2024) zur Änderung der Trinkwasserverordnung (TWV, BGBl. II Nr. 304/2001 idgF) in Kraft getreten. Durch die Novellierung der TWV ergibt sich eine bis 12. Juli 2027 erstmalig umzusetzende Verpflichtung zur Risikobewertung und zum Risikomanagement der Einzugsgebiete von Entnahmestellen von Wasser für den menschlichen Gebrauch (TW-EZG). Der entsprechende Textteil der Verordnung ist nachfolgend wiedergegeben.

„Risikobewertung und Risikomanagement der Einzugsgebiete von Entnahmestellen von Wasser für den menschlichen Gebrauch

§ 5b. (1) Das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz hat ein Projekt zur Erhebung der verfügbaren Daten in Zusammenhang mit der Erstellung einer Risikobewertung der Einzugsgebiete von Entnahmestellen von Wasser für den menschlichen Gebrauch unter Mitwirkung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft sowie unter Einbeziehung des Landeshauptmannes durchzuführen. Für dieses Projekt sind aus den Bestandsaufnahmen gemäß § 55d WRG 1959 und den Überwachungsmaßnahmen gemäß §§ 59c bis 59g WRG 1959 bereitstehende Informationen heranzuziehen. Die Betreiber von Wasserversorgungsanlagen haben zu diesem Zweck die Rohwasserdaten zur Verfügung zu stellen, wenn sie in den Einzugsgebieten von Entnahmestellen zur Feststellung von Trends oder erhöhter Konzentrationen von Parametern Untersuchungen durchführen. Das Projekt umfasst Folgendes:

- 1) Charakterisierung der Einzugsgebiete von Entnahmestellen, einschließlich
 - deren Angabe und Kartierung,
 - Kartierung der gemäß § 34 WRG 1959 festgelegten Wasserschutzgebiete,
 - Georeferenzierung aller Entnahmestellen in den Einzugsgebieten, wobei sichergestellt wird, dass sensible Daten im Sinne der öffentlichen Gesundheit

- und der öffentlichen Sicherheit nur den Projektbetreibern und den Betreibern von Wasserversorgungsanlagen übermittelt werden, und
- Beschreibung der Flächennutzungs-, Abfluss- und Anreicherungsprozesse in den Einzugsgebieten von Entnahmestellen.
- 2) Identifizierung der Gefährdungen und Gefährdungseignisse in den Einzugsgebieten von Entnahmestellen sowie Bewertung deren möglicher Risiken für die Qualität des Wassers für den menschlichen Gebrauch. Bei dieser Bewertung werden mögliche Risiken geprüft, die eine Verschlechterung der Wasserqualität in einem Ausmaß bewirken könnten, sodass dies ein Risiko für die menschliche Gesundheit darstellt.
 - 3) Geeignete Überwachung des Oberflächenwassers oder Grundwassers oder von beidem in den Einzugsgebieten von Entnahmestellen oder des Rohwassers in Hinblick auf die ermittelten Gefährdungseignisse relevante Parameter, Stoffe oder Schadstoffe.

(2) Auf Grundlage der Ergebnisse gemäß Abs. 1 wird vom Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz eine Risikobewertung durchgeführt und werden Risikomanagementmaßnahmen zur Verhinderung oder Beherrschung der erkannten Risiken gesetzt. Das Risikomanagement umfasst Folgendes:

- 1) die Festlegung und Durchführung von Präventiv- und Minderungsmaßnahmen zusätzlich zu den in den Maßnahmenprogrammen gemäß § 55f WRG 1959 vorgesehenen Maßnahmen, soweit das zur Sicherung der Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch erforderlich ist;
- 2) die Überwachung des Oberflächenwassers oder Grundwassers oder von beidem in den Einzugsgebieten von Entnahmestellen oder des Rohwassers auf Parameter, Stoffe oder Schadstoffe, die ein Risiko für die menschliche Gesundheit durch den Konsum von Wasser darstellen oder zu einer nicht hinnehmbaren Verschlechterung der Qualität des Wassers für den menschlichen Gebrauch führen könnten, sofern sie in den Überwachungsmaßnahmen der Überwachungsprogrammen gemäß den §§ 55c bis 55f WRG 1959 nicht berücksichtigt wurden;
- 3) die Bewertung, ob die Festlegung oder Anpassung von Schutzgebieten gemäß § 34 WRG 1959 notwendig ist.

(3) Der Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz und der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft stellen für ihren jeweiligen Aufgabenbereich sicher, dass die betroffenen Betreiber von Wasserversorgungsanlagen sowie der Landeshauptmann Zugang zu den Informationen der Risikobewertung erhalten.

(4) Die Risikobewertung und die daraus abgeleiteten Risikomanagementmaßnahmen werden regelmäßig überprüft und bei Bedarf aktualisiert. Der Zeitabstand zwischen den Überprüfungen beträgt maximal sechs Jahre.“

2.1 Zuständigkeiten

§ 5b Abs. 1 TWV (erster Satz) „Das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz hat ein Projekt zur Erhebung der verfügbaren Daten in Zusammenhang mit der Erstellung einer Risikobewertung der Einzugsgebiete von Entnahmestellen von Wasser für den menschlichen Gebrauch unter Mitwirkung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft sowie unter Einbeziehung des Landeshauptmannes durchzuführen.“

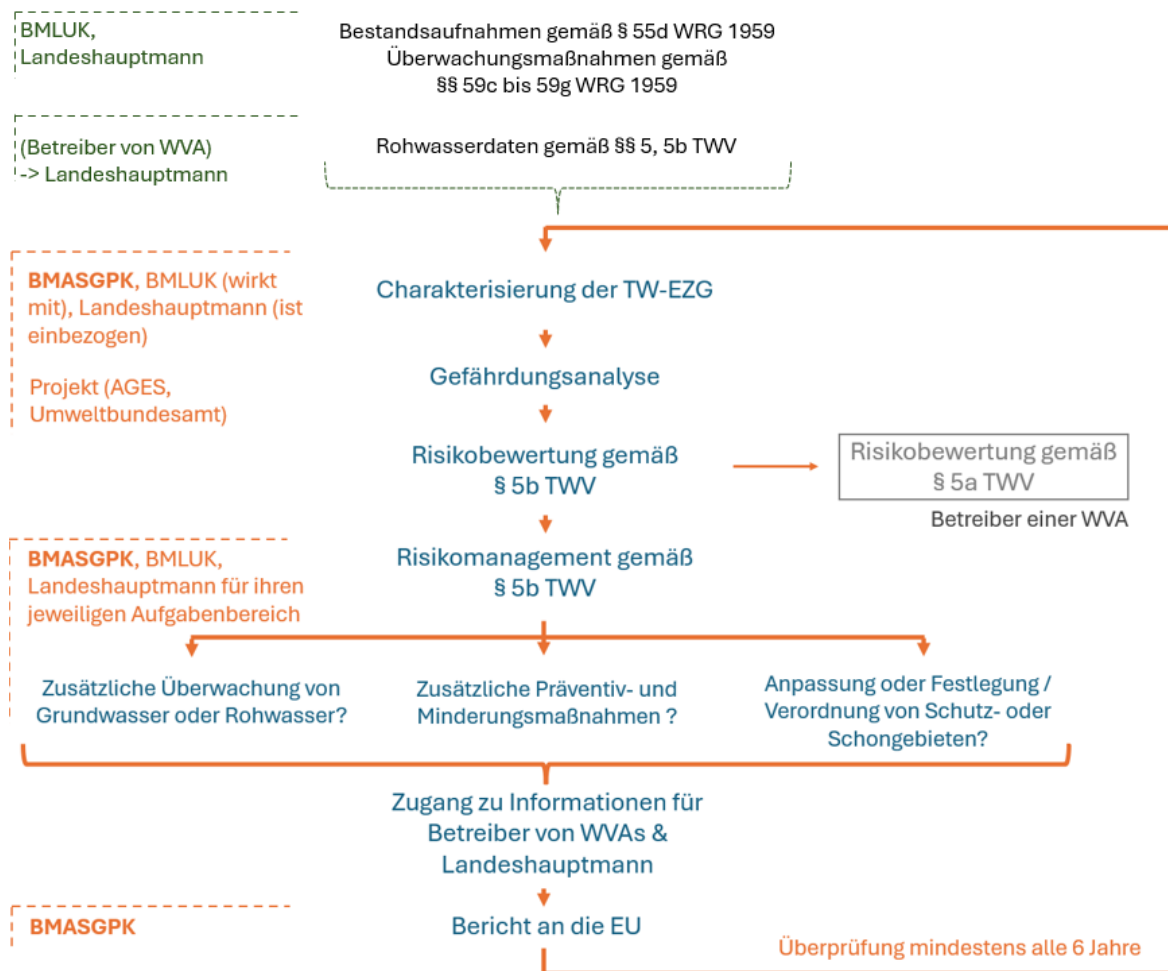
Die **Zuständigkeit** für das Projekt zur Erhebung der verfügbaren Daten und der Erstellung der Risikobewertung entsprechend § 5b TWV liegt beim Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMASGPK). Die Risikobewertung gemäß § 5b TWV erfolgt unter Mitwirkung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt, Klima, Regionen und Wasserwirtschaft (BMLUK) sowie unter Einbeziehung des Landeshauptmannes.

Eine Größeneinschränkung von Wasserversorgungsanlagen für die Risikobewertung gemäß § 5b TWV liegt per se nicht vor.

In Abgrenzung zur Risikobewertung gemäß § 5b TWV liegt die Verpflichtung zur Risikobewertung und Risikomanagement der Wasserversorgungsanlage (WVA) gemäß § 5a TWV bei den WVA Betreibern.

Wie in Abbildung 1 dargestellt, werden gemäß § 5b TWV zunächst die Trinkwassereinzugsgebiete (TW-EZG) definiert und charakterisiert. Darauf aufbauend werden in den TW-EZG Gefährdungen für die Qualität des Wassers für den menschlichen Gebrauch identifiziert und die damit verbundenen Risiken bewertet. Im Rahmen des Risikomanagements werden Präventiv- und Minderungsmaßnahmen, Überwachungsmaßnahmen von Grund- oder Rohwasser sowie Schutz- und Schongebiete dahingehend geprüft, ob sie die Qualität des Wassers für den menschlichen Gebrauch sicherstellen oder gegebenenfalls anzupassen sind. Die Risikobewertung und Risikomanagement sind zyklisch durchzuführen, spätestens alle 6 Jahre. Die betroffenen Betreiber von Wasserversorgungsanlagen sowie die Landeshauptleute erhalten Zugang zu den Informationen. Ein Bericht an die EU ist erstmalig bis spätestens 12. Juli 2027 zu übermitteln (Abbildung 1).

Abbildung 1: Ablauf, Bestandteile und Zuständigkeiten für die Risikobewertung und das Risikomanagement gemäß § 5b TWV.



Quelle: AGES, UBA

Informationen aus den Bestandsaufnahmen gemäß § 55d WRG 1959 und den Überwachungsmaßnahmen gemäß §§ 59c bis 59g WRG 1959 sind für dieses Projekt heranzuziehen. Die Betreiber von Wasserversorgungsanlagen haben zu diesem Zweck die Rohwasserdaten zur Verfügung zu stellen, wenn sie in den Einzugsgebieten von Entnahmestellen zur Feststellung von Trends oder erhöhter Konzentrationen von Parametern Untersuchungen durchführen. Zur Vermeidung administrativer Mehrfachmeldungen ist in dieser Leitlinie vorgesehen, dass die im Rahmen der Eigenkontrolle von den Betreibern der WVA bereits gemeldeten Rohwasserdaten zum Beispiel über einen Export aus den Wasserinformationssystemen (WIS) oder aus vergleichbaren Datenhaltungssystemen der Länder bereitgestellt werden.

Mengenmäßige Aspekte werden im Rahmen der Risikobewertung und des Risikomanagements nach § 5b TWV nur berücksichtigt, soweit sie die Beschaffenheit des Grundwassers beeinflussen können und dadurch Auswirkungen auf die Qualität des Wassers für den menschlichen Gebrauch haben.

2.2 Bezug zum Wasserrechtsgesetz und heranzuziehende Informationen

§ 5b Abs. 1 TWV (zweiter Satz) „Für dieses Projekt sind aus den Bestandsaufnahmen gemäß § 55d WRG 1959 und den Überwachungsmaßnahmen gemäß §§ 59c bis 59g WRG 1959 bereitstehende Informationen heranzuziehen.“

Um eine Dopplung von Verpflichtungen zu vermeiden, stellt § 5b TWV einen direkten Bezug zu den im Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG; BGBl. Nr. 215/1959 idgF) bereits verankerten Instrumenten zur Sicherstellung der Trinkwasserversorgung her:

- Bestandsaufnahmen gemäß § 55d WRG 1959,
- Überwachungsmaßnahmen gemäß §§ 59c bis 59g WRG 1959,
- Festlegung von Wasserschutz- und Schongebieten gemäß §§ 34, 35 WRG 1959 und
- Maßnahmenprogrammen gemäß § 55f WRG 1959.

Eine maßgebliche Grundlage für die Umsetzung der Anforderungen des § 5b TWV ist somit die jeweilige zuletzt im Rahmen des Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplans (NGP) durchgeführte Bestandsaufnahme entsprechend § 55d WRG 1959 (siehe nachfolgende Box). Deren Überprüfung und Aktualisierung erfolgt alle 6 Jahre.

WRG 1959:

„Bestandsaufnahme (Ist-Bestandsanalyse und Abweichungsanalyse)

§ 55d. (1) Als Grundlage für den Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplan haben der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft entsprechend seinen Aufgaben für die überregionale wasserwirtschaftliche Planung (§ 55 Abs. 3) und der Landeshauptmann entsprechend seinen Aufgaben für die regionale und lokale wasserwirtschaftliche Planung (§ 55 Abs. 2) die jeweils hierfür bedeutsamen natürlichen, wirtschaftlichen und sozioökonomischen Gegebenheiten, einschließlich der Auswirkungen von signifikanten anthropogenen Belastungen (§§ 59, 59a) und bisherigen Entwicklung zu erheben und unter Berücksichtigung der voraussehbaren Veränderungen in Bestandsaufnahmen festzuhalten. Die Bestandsaufnahmen haben die in Anhang B Teil I Z 1 bis 6 genannten Informationen zu umfassen und sind insbesondere nach Vorliegen neuer Überwachungsergebnisse anzupassen bzw. auf dem letzten Stand zu halten. Die Aufgabenverteilung richtet sich nach § 55h Abs. 1.

(2) Die Ergebnisse der Bestandsaufnahme dienen als Grundlage für die Ausarbeitung bzw. die Weiterentwicklung der Überwachungsprogramme (§§ 59e, f) und für die Vorbereitung der Maßnahmenprogramme (§ 55f).

(3) Die Erfassung aller für die wasserwirtschaftliche Planung erforderlichen Planungsgrundlagen erfolgt beim Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft im Wasserinformationssystem Austria (§ 59), in dem alle für die überregionale wasserwirtschaftliche Planung bedeutsamen Gegebenheiten verfügbar zu halten sind.“

Die Daten zur Erhebung des Zustandes von Gewässern – Wasserkreislauf und Wassergüte, d. h. die entsprechend Wasserkreislaufferhebungsverordnung (WKEV**, BGBl. II Nr. 478/2006 idgF) und Gewässerzustandsüberwachungsverordnung (GZÜV, BGBl. II Nr. 479/2006 idgF) erhobenen Überwachungsdaten (gemäß §§ 59c bis 59g WRG 1959) sind Bestandteil der Ist-Bestandsanalyse und Abweichungsanalyse entsprechend § 55d WRG 1959 zur Ermittlung des mengenmäßigen und qualitativen Zustands des Grundwassers oder des Risikos einer etwaigen Verfehlung der Umweltziele für Grundwasser. Die Daten der Wasserkreislaufferhebung und Gewässerzustandsüberwachung und die Ergebnisse der

Bestandsaufnahmen entsprechend § 55d WRG 1959 sind über das Wasserinformationssystem Austria (WISA)¹ des BMLUK veröffentlicht.

Festlegung 1: Für die erstmalige Umsetzung der Risikobewertung und des Risikomanagements für die TW-EZG gemäß § 5b Abs. 1 und 2 TWV bis zum 12. Juli 2027 wird die Ist-Bestandsanalyse des 4. NGP herangezogen. Für die Umsetzung in den folgenden Zyklen wird der jeweilige NGP herangezogen.

Der Entwurf des 4. NGP liegt zwischen 22. Dezember 2026 und 22. Juni 2027 für die öffentliche Konsultation auf. Mit 22. Dezember 2027 erfolgt die Veröffentlichung des 4. NGP. Die Fälligkeit der Berichtspflicht entsprechend § 5b TWV liegt damit 5 Monate vor der Fälligkeit der Veröffentlichung des NGP. Für den 4. NGP-Entwurf werden Grundwasserdaten des Zeitraums 2022-2024 herangezogen. Dem finalen 4. NGP liegen Grundwasserdaten des Zeitraums 2024-2026 zugrunde. Die Grundlagen für die Umsetzung der Risikobewertung und des Risikomanagements gemäß § 5b TWV liegen in Form eines zwischen Bund und Ländern abgestimmten Entwurfs des 4. NGP am 22. Dezember 2026 vor.

2.3 Bezug zur Kommunalabwasserrichtlinie (KARL)

Gemäß Art. 8 Abs. 2 und Abs. 4 Richtlinie (EU) 2024/3019 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2024 über die Behandlung von kommunalem Abwasser (Neufassung) (KARL; RL 2024/3019) haben die Mitgliedstaaten sicherzustellen, dass Einleitungen von kommunalem Abwasser aus Siedlungsgebieten ≥ 10.000 EW vor der Einleitung in Gebiete, in denen die Konzentration oder Akkumulation von Mikroschadstoffen aus kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen ein Risiko für die Umwelt oder die menschliche Gesundheit darstellt, die Anforderungen der Viertbehandlung nach RL 2024/3019 erfüllen, gemäß den dort festgelegten Kriterien und Zeitpunkte.

Dies gilt auch für Einzugsgebiete von Entnahmestellen für Wasser für den menschlichen Gebrauch gemäß § 5b TWV, es sei denn, aus der Risikobewertung nach § 5b TWV geht hervor, dass die Einleitung von Mikroschadstoffen aus kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen kein mögliches Risiko darstellt, das eine Verschlechterung der Wasserqualität in einem Ausmaß bewirken könnte, das ein Risiko für die menschliche Gesundheit darstellen könnte.

¹ [Wasser und Daten \(WISA\)](#)

3 Festlegung der Einzugsgebiete von Entnahmestellen von Wasser für den menschlichen Gebrauch

In Österreich wurden für die Umsetzung der WRRL und vor dem Hintergrund der nahezu ausschließlichen Nutzung des Grundwassers für lokale Wasserversorgungen und der Zielsetzung des WRG 1959, wonach alles Grundwasser und Quellwasser so reinzuhalten ist, dass es nativ ohne Aufbereitung als Trinkwasser verwendet werden kann, der oder die obersten Grundwasserstockwerke bis zur ersten stauenden Schicht größerer Mächtigkeit flächendeckend beschrieben und als Einzelgrundwasserkörper (GWK) oder Gruppe von Grundwasserkörpern (Gruppe von GWK) ausgewiesen (BMLFUW, 2002). Ein Grundwasserkörper ist gemäß § 30c Abs. 3 Z 1 WRG 1959 ein abgegrenztes Grundwasservolumen innerhalb eines oder mehrerer Grundwasserleiter. Grundwasserleiter sind gemäß § 30c Abs. 3 Z 2 WRG 1959 unter der Erdoberfläche liegende Boden- oder Gesteinskörper oder andere geologische Formationen mit hinreichender Porosität und Permeabilität, so dass entweder ein nennenswerter Grundwasserstrom oder die Entnahme erheblicher Grundwassermengen möglich ist.

Vor diesem Hintergrund wird festgelegt:

Festlegung 2: Das TW-EZG im Sinne von § 5b TWV ist grundsätzlich der GWK entsprechend WRG 1959. Es kann - wie die GWK auch - bundesland- und grenzüberschreitend vorliegen. TW-EZG können sowohl oberflächennahe als auch Tiefen-GWK sowie Einzel-GWK bzw. Gruppen von GWK sein. Die Entnahmestellen einer WVA können in mehreren TW-EZG liegen.

Im Rahmen der Risikobewertung und des Risikomanagements gemäß § 5b TWV kann es aus fachlicher Sicht erforderlich sein, eine weitere Unterteilung von GWK vorzunehmen. Dies kann beispielsweise dann sinnvoll sein, wenn sich GWK oder Gruppen von GWK über größere Flächen erstrecken und Maßnahmen nur in bestimmten Teilbereichen notwendig sind – etwa aufgrund lokaler Häufungen von Grenzwertüberschreitungen oder spezifischer Belastungen. In solchen Fällen können bestehende, fachlich sinnvolle Abgrenzungen (z. B. Schongebiete, Grundwasservorrangflächen, hydrogeologische Zonen, Grundwasser-

gebiete oder Grundwassermodellgebiete) herangezogen werden. Eine etwaige Differenzierung erfolgt unter Einbeziehung des Landeshauptmanns.

4 Bereitstellung von Rohwasserdaten

§ 5b Abs. 1 TWV (*dritter Satz*) „Die Betreiber von Wasserversorgungsanlagen haben zu diesem Zweck die Rohwasserdaten zur Verfügung zu stellen, wenn sie in den Einzugsgebieten von Entnahmestellen zur Feststellung von Trends oder erhöhter Konzentrationen von Parametern Untersuchungen durchführen.“

Festlegung 3: Als Rohwasser im Sinne des § 5b Abs. 1 TWV gilt das Wasser an der Wassergewinnungsstelle/dem Wasserspender, d. h. am Punkt der Entnahme aus dem Grundwasser bzw. an der Quelfassung vor einer allfälligen Aufbereitung als Wasser für den menschlichen Gebrauch.

4.1 Hintergrund

Gemäß § 7 Z 1 TWV legt die zuständige Behörde nach Anhörung des Betreibers für jede Wasserversorgungsanlage > 10 m³ Wasser pro Tag die Probenahmestellen auf verschiedenen Stufen der Anlage fest, um Rückschlüsse auf die Qualität der Wasserbeschaffenheit beim Verbraucher zu erfassen bzw. sicherzustellen, dass die einwandfreie Beschaffenheit des Wassers im Sinne der TWV gewährleistet ist. Die gesundheitliche Unbedenklichkeit von Trinkwasser wird mittels verbindlichen Parameter- bzw. Indikatorparameterwerten für mikrobiologische, chemische, physikalische und radiologische Stoffe gemäß Anhang I Teil A und B TWV überprüft. Wird ein Parameterwert überschritten, muss die Ursache ermittelt und Gegenmaßnahmen ergriffen werden. Die zuständige Behörde kann auf Antrag des Betreibers einer Wasserversorgungsanlage die Verkürzung der Parameterliste gemäß Anhang II Teil A Z 2.2 TWV oder die Verringerung der Probenahmehäufigkeiten gemäß Anhang II Teil A Z 3 TWV genehmigen, wenn die Bedingungen gemäß Anhang II Teil B Z 2 TWV erfüllt sind.

Die Genehmigung erfolgt auf Basis einer Risikobewertung gemäß § 5a TWV, die vom Betreiber mit einer Zusammenfassung der Ergebnisse vorzulegen ist, und kann für maximal sechs Jahre erteilt werden. Die Streichung eines bestimmten, in Anhang II Teil A Z 2 TWV genannten Parameters aus der Liste der zu überwachenden Parameter beruht auf dem Ergebnis der Risikobewertung gemäß § 5a TWV, in das die Ergebnisse der Überwachung der Ressourcen eingeflossen sind, aus denen das für den menschlichen Gebrauch bestimmte Wasser

gewonnen wird, und das bestätigt, dass im Einklang mit § 3 TWV die menschliche Gesundheit vor nachteiligen Einflüssen geschützt ist, die sich aus einer etwaigen Verunreinigung des für den menschlichen Gebrauch bestimmten Wassers ergeben.

Gemäß § 5 Z 4 TWV hat der Betreiber einer Wasserversorgungsanlage seit 1. Juli 2016 sicherzustellen, dass die Ergebnisse aus Befund und Gutachten der Eigenkontrolle über die gemäß Anhang II durchgeführten Untersuchungen, nachdem er davon Kenntnis erlangt hat, unverzüglich in das von der zuständigen Behörde dafür zur Verfügung gestellte Datensystem durch die gemäß § 5 Z 2 beauftragte Untersuchungsstelle elektronisch übermittelt werden.

Befunde und Gutachten für Trinkwasserversorgungsanlagen gemäß § 5 Z 4 TWV werden häufig über die vom Umweltbundesamt in Zusammenarbeit mit dem Amt der NÖ Landesregierung erarbeitete XML-Schnittstelle Trinkwasser „XML Water Quality Format“² in Form strukturierter XML-Daten bzw. gleichzeitig auch als PDF an die zuständige Behörde übermittelt und in die jeweiligen Wasserinformationssysteme (WIS) der Bundesländer³ hochgeladen.

Zur Vermeidung administrativer Mehrfachmeldungen ist in dieser Leitlinie vorgesehen, dass die im Rahmen der Eigenkontrolle von den Betreibern der WVA bereits gemeldeten Rohwasserdaten zum Beispiel über einen Export aus den Wasserinformationssystemen (WIS) oder aus vergleichbaren Datenhaltungssystemen der Länder bereitgestellt werden.

4.2 Datenerfordernisse, -übermittlung und Zuständigkeit

Festlegung 4: Für die Umsetzung des § 5b TWV im 1. Zyklus sind dem BMASGPK (bzw. einer durch das BMASGPK benannten, nachgeordneten Stelle) aus den WIS der Bundesländer bis 30.09.2026 ausschließlich jene seit 1. Juli 2016 bereits vorhandenen Rohwasserdaten zur Verfügung zu stellen, die auf die Feststellung von Belastungen (d. h. Trends und erhöhte Konzentrationen von Parametern) in den Einzugsgebieten von Entnahmestellen abzielen und im Datensystem des jeweiligen Bundeslandes mit allen erforderlichen Informationen für den Zeitraum bis 31.05.2026 vorhanden sind.

² Wasser XML-Schnittstelle - Trinkwasser

³ Wasserinformationssysteme der Bundesländer

Als „erforderliche Informationen“ sind, neben den Untersuchungsergebnissen selbst, unter anderem alle Daten anzusehen, die beschreiben, dass es sich um eine Rohwasserprobe handelt und die in Tabelle 1 und Tabelle 2 (Kapitel 5.3) genannten Informationen zu der Entnahmestelle umfassen. Die Probenahmestellen sollen Rückschlüsse auf die Grundwasserbeschaffenheit zulassen.

Tabelle 1: Stammdatenelemente bzw. -attribute für Rohwasserprobe.

Metadaten	Erläuterung
Entnahmestellen-ID	Eindeutige Nummer der Entnahmestelle
Proben-ID	Eindeutige Nummer der Probe
Entnahmedatum	Eindeutiges Datum der Beprobung (JJJJ-MM-TT)
EHPC-Code	Eindeutiger EHPC-Code
ÖTWS-Code (optional)	Eindeutiger ÖTWS-Code (optional)
Parametername	Eindeutiger Parametername
Einheit	Eindeutige Parametereinheit
Messwert	Eindeutiger Messwert
Messwert Präfix	z. B. „<“

Quelle: AGES, UBA

In Abstimmung mit den Ländern soll im 1. Berichtszyklus für die Datenübermittlung ein gängiges und einheitliches Datenformat gewählt werden, das ohne größeren Mehraufwand aus den Wasserinformationssystemen (WIS) exportiert werden kann und dessen Attribute den in Tabelle 1 und Tabelle 2 (Kapitel 5.3) festgelegten Datenfeldern entsprechen. Hierzu erfolgt im Jahr 2026 eine weitergehende Abstimmung mit den entsprechenden technischen Arbeitskreisen. Die weitere Transformation der Daten erfolgt seitens der mit der Umsetzung der Risikobewertung befassten Institutionen Umweltbundesamt bzw. AGES.

Es sind jedenfalls die Rohwasserdaten bereitzustellen, die erhoben wurden, um Belastungen (d. h. Trends und erhöhte Konzentrationen von Parametern) festzustellen. Die Entscheidung über die Bereitstellung zusätzlicher Datenbestände obliegt dem Landeshauptmann.

Festlegung 5: Für den zweiten Berichtszyklus, der einen bundesweit einheitlichen Datenfluss vorsieht, sind fehlende Datenübermittlungsmöglichkeiten bis spätestens 31.12.2029 einzurichten.

4.3 Parameterumfang

Der für den jeweiligen Berichtszyklus erforderliche Parameterumfang zur Erhebung von Rohwasserdaten gemäß § 5b TWV basiert grundsätzlich auf:

- dem durch Parameterwerte und Parameterwerte mit Indikatorfunktion in der TWV geregeltem Parameterumfang (Anhang, Kapitel 10.1, Tabelle 11, Tabelle 12);
- den durch Indikatorwerte im Österreichischen Lebensmittelbuch, Codexkapitel B1, Anhang 3 (ÖLMB; BMG-75210/0010-II/B/13/2010 idgF) erfassten Stoffen (Anhang, Kapitel 10.1, Tabelle 13);
- der gültigen Liste der Pestizide gemäß Anhang I Teil B Anmerkung 13 TWV;
- den durch Aktionswerte bewerteten nicht relevanten Metaboliten von Pflanzenschutzmittel-Wirkstoffen in Wasser für den menschlichen Gebrauch⁴.

Festlegung 6: Parameter der Trinkwasserverordnung, die im Zusammenhang mit der Aufbereitung stehen (z. B. Chlorat, Chlorit, HAA5) oder Relevanz für die Wasserversorgungsanlage selbst haben (z. B. Acrylamid) sind hiervon ausgenommen; ebenso Indikatorparameter des ÖLMB, die im Zusammenhang mit der Wasserkonservierung stehen (z. B. Silber).

Der Parameterumfang wird auf Basis der Ergebnisse der letzten beiden Erstbeobachtungen gemäß § 23 GZÜV, den Ergebnissen des zuletzt veröffentlichten Wassergüte-Jahresberichtes (GZÜV, WRG 1959) und den zuletzt festgestellten Überschreitungen und Ausnahmen im Bereich Trinkwasser (TWV) im Sinne einer zweckmäßigen Umsetzung gemäß § 5b TWV eingegrenzt.

Festlegung 7: Die Erhebung von Rohwasserdaten wird auf jene Parameter fokussiert, bei denen in den genannten Informationsgrundlagen regional Überschreitungen von Qualitätsnormen, Schwellenwerten oder relevanten Prüfkriterien festgestellt wurden. Zudem werden aktuelle Erkenntnisse zu nicht geregelten, überwachungsrelevanten,

⁴ Österreichisches Lebensmittelbuch – Anhang 9 Überwachung von "Pestiziden" gemäß TWV und nicht relevanter Metaboliten in Trinkwasser

d. h. potenziell ein Risiko für die Einzugsgebiete von Entnahmestellen für Wasser zum menschlichen Gebrauch darstellende Schadstoffe berücksichtigt.

Für die Rohwasserdatenerhebung des 1. Berichtszyklus wird der maßgebliche Parameterumfang nach Vorliegen der Ergebnisse der GZÜV-Erstbeobachtung 2025 bis voraussichtlich 30.06.2026 festgelegt und als Excel-Datei an den Landeshauptmann übermittelt. Für diesen definierten Parameterumfang sind die jeweils vorhandenen Daten unter Berücksichtigung der EHPC-Codes zu übermitteln.

4.3.1 Mikrobiologische Rohwasserdaten

Mikrobiologische Risiken sind in der Regel unmittelbar von den Betreibern einer Wasserversorgungsanlage zu beherrschen. Maßnahmen müssen zeitnah und im Bereich der Wasserversorgungsanlage oder im Schutzgebiet getroffen werden. Die wesentliche Zuständigkeit für die Bewertung und das Management von mikrobiologischen Risiken liegt bei den WVA Betreibern nach § 5a TWV.

Festlegung 8: Eine Erhebung von Rohwasserdaten mikrobiologischer Parameter im Zusammenhang mit der Umsetzung der Anforderungen gemäß § 5b TWV erfolgt nicht.

5 Charakterisierung der Einzugsgebiete von Entnahmestellen

§ 5b Abs. 1 TWV (*letzter Satz*) „Das Projekt umfasst Folgendes:“

§ 5b Abs. 1 Z 1 TWV “Charakterisierung der Einzugsgebiete von Entnahmestellen, einschließlich

- deren Angabe und Kartierung,
- Kartierung der gemäß § 34 WRG 1959 festgelegten Wasserschutzgebiete,
- Georeferenzierung aller Entnahmestellen in den Einzugsgebieten, wobei sichergestellt wird, dass sensible Daten im Sinne der öffentlichen Gesundheit und der öffentlichen Sicherheit nur den Projektbetreibern und den Betreibern von Wasserversorgungsanlagen übermittelt werden, und
- Beschreibung der Flächennutzungs-, Abfluss- und Anreicherungsprozesse in den Einzugsgebieten von Entnahmestellen.”

5.1 Angabe und Kartierung von Trinkwassereinzugsgebieten

Das TW-EZG im Sinne von § 5b TWV ist grundsätzlich der Grundwasserkörper wie in Kapitel 3 festgelegt und erläutert.

Die Grundwasservorkommen Österreichs werden durch 142 Grundwasserkörper sowie Gruppen von Grundwasserkörpern erfasst. In vertikaler Hinsicht erfolgt eine Unterscheidung zwischen oberflächennahen und tiefen Grundwasserkörpern. Als oberflächennahe Grundwasserkörper gelten jene bis zur Basis des obersten relevanten Grundwasserstockwerks sowie die Bereiche des Grundwassers, die dem rezenten Wasserkreislauf angehören und daher nicht den Tiefengrundwässern zuzurechnen sind.

Insgesamt werden 65 Einzelgrundwasserkörper ausgewiesen. Sie umfassen rund 10 % der Landesfläche, das entspricht etwa 8.565 km² des österreichischen Bundesgebiets (83.858 km²). Diese Einzelgrundwasserkörper liegen überwiegend in quartären

Sedimenten, wobei die Aquifere als Porengrundwasserleiter ausgebildet sind. Darüber hinaus sind 68 Gruppen von Grundwasserkörpern abgegrenzt und beschrieben. Jeder dieser Gruppen wird eine der drei dominanten Aquifereigenschaften – Poren-, Kluft- oder Karstgrundwasserleiter – zugeordnet.

Für den tieferen Bereich werden neun Tiefengrundwasserkörper beschrieben. Einer davon, der Thermalgrundwasserkörper in Oberösterreich, wird als Einzelgrundwasserkörper geführt; die übrigen acht Tiefengrundwässer sind als Gruppen von Grundwasserkörpern zusammengefasst. Die jeweils aktuellen Abgrenzungen der Grundwasserkörper, d. h. der Einzugsgebiete von Entnahmestellen von Wasser für den menschlichen Gebrauch sind über www.data.gv.at/datasets/ abrufbar.

Für etwaige Entnahmestellen von Tiefengrundwasser **ohne** abgegrenzte Tiefengrundwasserkörper erfolgt zunächst lediglich eine Erhebung der Lage der Entnahmestellen sowie allfälliger Rohwasserdaten. Eine Gefährdungsanalyse und Risikobewertung ist vorerst nicht oder nur eingeschränkt möglich, da keine abgegrenzten Grundwasserkörper bzw. Trinkwasereinzugsgebiete (TW-EZG) und somit keine räumlichen Planungseinheiten für Überwachungsmaßnahmen gemäß §§ 59c bis 59g WRG 1959 bzw. Maßnahmenprogramme gemäß § 55f WRG 1959 vorliegen.

5.2 Kartierung der gemäß § 34 (bzw. § 35) WRG 1959 festgelegten Wasserschutzgebiete bzw. verordneten Schongebiete

Im Zuge der Risikobewertung und des Risikomanagements für die TW-EZG gemäß § 5b TWV hat eine Kartierung der gemäß § 34 (bzw. § 35) WRG 1959 festgelegten Wasserschutzgebiete und verordneten Schongebiete zu erfolgen. § 34 WRG 1959 umfasst sowohl Schutz- als auch Schongebiete. Die Sicherung künftiger Trink- und Nutzwasserbedarfe wird durch § 35 WRG 1959 adressiert.

Diese Verpflichtung entspricht den Anforderungen des § 59b WRG, nachdem der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft im Rahmen des WISA, gegliedert nach Planungsräumen, ein Verzeichnis der Schutzgebiete (einschließlich der gemäß §§ 34, 35 WRG 1959 als Wasserschutz- und Schongebiete ausgewiesenen Gebiete) zu erstellen, regelmäßig zu überarbeiten und zu aktualisieren hat. Eine Aktualisierung des Datensatzes erfolgt spätestens im Zusammenhang mit dem NGP. Die jeweils aktuellen

Datensätze sind über www.data.gv.at/datasets/ (Schongebiete) bzw. [INSPIRE Geoportal Österreich](#) (Schutzgebiete) zugänglich.

Festlegung 9: Zur Kartierung der Schutz- und Schongebiete wird der entsprechende Datensatz des jeweiligen NGP herangezogen.

Es liegt ein abgestimmtes, bundesweit einheitliches Datenmodell zu den Wasserschutz- und Schongebieten vor, dass bis zu quartalsweise aktualisiert werden kann. Diese Informationen werden den WVA-Betreibern zur Verfügung gestellt. Demgegenüber erfolgt das Reporting dieses Datensatzes an die Europäische Kommission lediglich stichtagsbezogen im Sechsjahresrhythmus.

5.3 Georeferenzierung aller Entnahmestellen in den Einzugsgebieten

Festlegung 10: Als Entnahmestelle von Wasser für den menschlichen Gebrauch im Sinne von § 5b TWV gilt der Ort, an dem Grundwasser aus Quellen oder Brunnen zum Zwecke der Trinkwassernutzung gewonnen wird.

Alle durch wasserrechtliche Bewilligungen erfassten Entnahmestellen von Trinkwasser sind in den Wasserbüchern zu erfassen (§ 124 WRG 1959). Der Landeshauptmann hat dazu für jeden Verwaltungsbezirk ein Wasserbuch als öffentliches Register zu führen (§ 124 WRG 1959).

Die für die Umsetzung der Risikobewertung und des Risikomanagements für die TW-EZG gemäß § 5b TWV erforderlichen georeferenzierten Entnahmestellen von Wasser für den menschlichen Gebrauch sollen nach Maßgabe vorhandener Daten bis spätestens 30.09.2026 aus den WIS der Bundesländer bereitgestellt werden. Neben den Koordinaten der Entnahmestellen sollen Metainformationen zur Entnahmestelle (siehe Tabelle 2) bereitgestellt werden.

Tabelle 2: Stammdatenelemente bzw. -attribute für Entnahmestellen

Stammdatenelemente bzw. Attribute der Schnittstelle	Erläuterung
Entnahmestellen-ID	Eindeutige ID der Entnahmestelle
Anlagenname	Name des Brunnens, der Quelle etc.
Anlagenstatus	Textwert entsprechend WIS
Name der WVA	Name der WVA
WIS-ID der WVA	Eindeutige ID der WVA
Rechtswert der Entnahmestelle	x-Koordinate
Hochwert der Entnahmestelle	y-Koordinate
Koordinatenreferenzsystem	z. B. WGS84
Verortungsgenauigkeit	z. B. grundstücksscharf
Art der Entnahmestelle	• Quelle • Brunnen • Anlagenteil vor Aufbereitung
Probenahmestelle lässt Rückschluss auf die chemisch-physikalische Grundwasserbeschaffenheit zu	Ja/Nein
repräsentierter Grundwasserkörper	• Oberflächennah • Tiefengrundwasser • unklar
Grundwasserkörper-ID (optional)	z. B. GK100077
Oberkante der Filterstrecke [m u. GOK] (optional)	–
Unterkante der Filterstrecke [m u. GOK] (optional)	–

Quelle: AGES, UBA

Ist Probenahmestelle (z. B. Hochbehälter) nicht gleich Entnahmestelle, so soll zur Sicherstellung der Rückverfolgbarkeit jede Probenahmestelle eindeutig entweder einer georeferenzierten Entnahmestelle und/oder über strukturierte Referenzbeziehungen zumindest einer Wasserversorgungsanlage (WVA) zuzuordnen sein. Der Zugriff auf sensible, georeferenzierte Daten wird auf die Projektbetreiber sowie Betreiber von WVA beschränkt.

5.4 Beschreibung der Flächennutzungs-, Abfluss- und Anreicherungsprozesse in den Einzugsgebieten von Entnahmestellen

Für die Beschreibung der Flächennutzungs-, Abfluss- und Anreicherungsprozesse (Grundwasserneubildungsprozesse) in den TW-EZG sind die Datengrundlagen zu verwenden, die auch im Rahmen der Charakterisierung der Grundwasserkörper bzw. den Bestandsaufnahmen gemäß § 55d WRG 1959 zum Einsatz kommen bzw. dazu ergänzend bundesweit vorliegen. Für die Beschreibung im Rahmen des 1. Berichtszyklus wird auf entsprechende Informationsgrundlagen in einem Bereich der Kommunikationsplattform Verbraucher:innenschutz des BMASGPK (Kapitel 9.1) bis 30.06.2026 verwiesen.

Für die Betreiber der WVA stehen bereits jetzt aggregierte Informationen zu jedem TW-EZG in Form der Grundwasserkörper-Datenblätter aus WISA zur Verfügung⁵. Eine Aktualisierung der Datenblätter erfolgt im Zusammenhang mit dem 4. NGP. Hierbei finden etwaige Ergänzungen aus den Anforderungen gemäß § 5b TWV Berücksichtigung (siehe auch Kapitel 9.2).

5.4.1 Datensätze Flächennutzung

Auf Basis des Datensatzes zur CORINE Landbedeckung sind für die TW-EZG die jeweiligen wesentlichen Landnutzungsarten darstellbar. Da die Ursachen für diffuse Belastungen von TW-EZG zum überwiegenden Teil in der landwirtschaftlichen Bodennutzung liegen, werden zudem Informationen der Agrarmarkt Austria zu Feldstück- und Schlagnutzungen aus INVEKOS herangezogen. Punktuelle, lokale Belastungen können potenziell von weiteren spezifischen Gebietsnutzungen wie z. B. Flughäfen, Truppenübungsplätzen oder Verkehrsflächen ausgehen. Für die Erfassung entsprechender Flächennutzungen wird das Digitale Landschaftsmodell (Gebietsnutzung) des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen (BEV) genutzt (Anhang, Kapitel 0, Tabelle 14).

5.4.2 Datensätze Abflussprozesse

Entfällt. In Österreich wird Trinkwasser ausschließlich aus Grundwasser (Brunnen-, Quell- und Tiefengrundwasser) gewonnen.

⁵ [H2O Fachdatenbank - Grundwasserkörperabfrage](#)

5.4.3 Datensätze Anreicherungsprozesse (Grundwasserneubildung)

Für die Beschreibung der Anreicherungsprozesse werden Datensätze zur Grundwasserneubildung (Anhang, Kapitel 0, Tabelle 14) berücksichtigt.

Zudem stehen Datengrundlagen:

- zur Art und Menge der Grundwasserneubildung
- zur Bedeutung von Uferfiltrat in den TW-EZG,
- zu Grundwasserleitertypen und hydrogeologischen Klassen,
- zur Schutzwirkung der Grundwasserüberdeckung sowie
- zur Verzögerung von Maßnahmenwirksamkeiten aufgrund der mittleren Verweilzeiten von Grundwasser im Untergrund

zur Verfügung.

5.4.4 Datensätze Teilbereiche

In Anhang (Kapitel 0, Tabelle 15) sind zudem Datengrundlagen genannt, welche im Rahmen der Risikobewertung ggf. räumlich sinnvolle Eingrenzungen erlauben, sofern diese nicht bereits durch Schutz- und Schongebiete nach §§ 34, 35 WRG 1959 vorliegen. Hierzu zählen beispielsweise die Basiseinzugsgebiete des Gesamtgewässernetzes, die Grundwassergebiete u.a.

6 Gefährdungsanalyse

§ 5b Abs. 1 TWV (*letzter Satz*) „Das Projekt umfasst Folgendes:“

§ 5b Abs. 1 Z 2 TWV „Identifizierung der Gefährdungen und Gefährdungsereignisse in den Einzugsgebieten von Entnahmestellen sowie Bewertung deren möglicher Risiken für die Qualität des Wassers für den menschlichen Gebrauch. Bei dieser Bewertung werden mögliche Risiken geprüft, die eine Verschlechterung der Wasserqualität in einem Ausmaß bewirken könnten, sodass dies ein Risiko für die menschliche Gesundheit darstellt.“

Unter Gefährdung wird gemäß § 2 TWV „ein biologisches, chemisches, physikalisches oder radiologisches Agens im Wasser oder ein anderer Aspekt des Zustands von Wasser, das/der die menschliche Gesundheit beeinträchtigen kann“ verstanden. Das „Gefährdungsereignis“ ist gemäß § 2 TWV „ein Ereignis, das zu Gefährdungen in Bezug auf das System zur Versorgung mit Wasser für den menschlichen Gebrauch führt oder bewirkt, dass Gefährdungen für dieses System nicht beseitigt werden“. Unter Gefährdungsträgern werden potenzielle Quellen (punktuell oder diffus) sowie aktuelle oder ehemalige Nutzungen, Handlungen oder Anlagen, aus denen Gefährdungen hervorgehen können, verstanden.

Festlegung 11: Die Gefährdungsanalyse gemäß § 5b TWV fokussiert auf die Identifizierung von TW-EZG relevanten, mittel- bis langfristig wirksamen Gefährdungen der Trinkwassernutzung (z. B. infolge struktureller Änderungen der Landnutzung). Risiken, die aus kleinräumigen, kurzfristigen Ereignissen entstehen (z. B. Starkregen, Öl- oder Chemieunfälle), sind gesondert in der Risikobewertung gemäß § 5a TWV zu berücksichtigen.

Unter kleinräumigen, kurzfristigen Ereignissen sind insbesondere solche Ereignisse zu verstehen, die unmittelbar im Bereich der Fassungszone bzw. der engeren Schutzzonen wirksam werden können und unverzügliche Maßnahmen erfordern. Unter mittel- bis langfristig wirksamen Gefährdungen sind demgegenüber insbesondere solche Landnutzungen oder deren Entwicklungen im TW-EZG zu verstehen, deren Auswirkungen aufgrund der Aufenthalts- und Transportzeiten im Grundwasser verzögert auf die Trinkwassernutzung wirken und die durch Maßnahmen im Einzugsgebiet adressiert werden können.

Für die Identifizierung von Gefährdungen in TW-EZG sind die Informationen aus den Bestandsaufnahmen gemäß § 55d WRG 1959 sowie aus den Überwachungsmaßnahmen gemäß §§ 59c bis 59g WRG 1959 heranzuziehen. Im Rahmen der Bestandsaufnahmen (Kapitel 2.2) werden bundesweit verfügbare Daten zu signifikanten anthropogenen Belastungen von GWK und deren Auswirkungen erhoben und alle sechs Jahre im NGP dargestellt.

Die Bestandsaufnahmen bilden die Grundlage für die Identifizierung von Gefährdungen in den TW-EZG und Risikobewertungen der TW-EZG. Sie können, sofern dies für die Risikobewertung der Einzugsgebiete von Entnahmestellen von Wasser für den menschlichen Gebrauch sinnvoll und umsetzbar, durch weitere geeignete, bundesweit verfügbare Datengrundlagen ergänzt werden.

Berücksichtigung finden:

- Naturräumliche Gefährdungen, z. B.
 - aufgrund geologischer Bedingungen,
 - hydrologischer Naturgefahren,
 - meteorologischer Naturgefahren oder
 - auf Basis eines Waldbrand-Risikos.
- Gefährdungen aus diffusen landwirtschaftlichen Quellen, z. B.
 - durch Stickstoff,
 - durch Pflanzenschutzmittel und -metaboliten.
- Gefährdungen aus punktuellen oder linearen Quellen, z. B.
 - aus Altlasten,
 - künstlichen Grundwasseranreicherungen,
 - kommunale und betriebliche Kläranlagen,
 - Industrie-, Tierhaltungs- und Abfallbehandlungsanlagen,
 - Aquakulturanlagen,
 - Bergbauaktivitäten,
 - Nassbaggerungen,
 - Feuerlöschübungsplätzen,
 - Flugplätzen,
 - Truppenübungsplätzen,
 - Verkehr,
 - thermischen Nutzungen u. a.
- Gefährdungen die
 - zur Absenkung des Grundwasserspiegels,

- verminderter Grundwasserneubildung,
- Übernutzung von Grundwasserkörpern,
- beschleunigter Exfiltration oder
- weitreichenden Veränderungen der Fließrichtungen führen.
- Gefährdungen, die aus
 - der überblicksweisen und operativen Überwachung des Gewässerzustands oder aus Sondermessprogrammen gemäß GZÜV,
 - Schwerpunktaktionen gemäß TWV bzw. LMSVG,
 - Überwachung im Zusammenhang mit den Beobachtungslisten Trinkwasser und Grundwasser,
 - national relevanten stoffspezifischen Studien

identifiziert werden.

Alle Überwachungsdaten der GZÜV sind über die WISA-Datenabfrage⁶ bzw. die H2O-Fachdatenbank⁷ öffentlich zugänglich. Die Ergebnisse der Gewässerzustandsüberwachung werden regelmäßig in den Wassergüte-Jahresberichten⁸, die Ergebnisse der Überwachung der Trinkwasserqualität in den Trinkwasserberichten⁹ veröffentlicht.

Im Rahmen der Gefährdungsanalyse werden alle für die TW-EZG relevanten Gefährdungsträger (Quellen, Nutzungen, Anlagen etc.) sowie ihr Vorkommen bzw. ihre Flächenanteile innerhalb des TW-EZG erfasst. Diese Gefährdungsträger werden anschließend mit Angaben zur Art der potenziellen Gefährdung verknüpft. Darüber hinaus wird auf Basis der Überwachungsdaten ermittelt, welche Gefährdungen in den einzelne TW-EZG vorliegen.

Die Bewertung der Gefährdungen hinsichtlich für die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch erfolgt wie in Kapitel 7.2.2 dargestellt.

Die Bezugsmöglichkeiten, für die in der Regel öffentlich verfügbaren Grundlagendatensätze zur Gefährdungsanalyse werden bis spätestens 30.06.2026 auf der Webseite des BMASGPK (Kapitel 9.1) dargestellt und im Anlassfall aktualisiert. Nutzungsrechte und Zugriffsmöglichkeiten für die Webseite werden durch das BMASGPK definiert. Im Anhang (Kapitel 10.3,

⁶ WISA Datenabfrage

⁷ H2O Fachdatenbank - Qualitätsdatenabfrage Öffentlich

⁸ Wassergüte in Österreich

⁹ Österreichischer Trinkwasserbericht 2024

Tabelle 16 und Tabelle 17) sind exemplarisch Datensätze genannt, welche für die Gefährdungsanalyse herangezogen werden können.

7 Risikobewertung

Das Risiko wird gemäß § 2 TWV definiert als „eine Kombination aus der Wahrscheinlichkeit des Eintretens eines Gefährdungsereignisses und dem Schadensausmaß, falls die Gefährdung und das Gefährdungsereignis im System zur Versorgung mit Wasser für den menschlichen Gebrauch auftreten“. Das Einzugsgebiet von Entnahmestellen von Wasser für den menschlichen Gebrauch ist integraler Bestandteil des Systems zur Versorgung mit Wasser für den menschlichen Gebrauch.

Ziel der Risikobewertung gemäß § 5b TWV ist es, die in den TW-EZG wesentlichen Gefährdungen dahingehend zu bewerten, ob sie die Wasserqualität im TW-EZG der Entnahmestellen in einem Ausmaß beeinträchtigen könnten, welches ein Risiko für die menschliche Gesundheit darstellt und das Risikomanagement gezielt auf diese Prioritäten auszurichten. Hierfür sind die aus den Bestandsaufnahmen gemäß § 55d WRG 1959 und den Überwachungsmaßnahmen gemäß §§ 59c bis 59g WRG 1959 bereitstehenden Informationen (siehe Kapitel 7.1) sowie vorliegende Rohwasserdaten (siehe Kapitel 4) heranzuziehen. Der Zeithorizont der Risikobewertung beträgt (entsprechend dem Berichtszyklus) maximal sechs Jahre.

7.1 Hintergrund

Die Bestandsaufnahmen des Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplans (gemäß § 55d WRG 1959) umfassen die Analyse der Auswirkungen von signifikanten anthropogenen stofflichen (und mengenmäßigen Belastungen) auf das Grundwasser im Grundwasserkörper und deren bisherigen Entwicklungen sowie der voraussehbaren Veränderungen. Die Bestandsaufnahmen des NGP betrachten hinsichtlich der stofflichen Belastungen alle in der QZV Chemie GW durch Schwellenwerte geregelten Schadstoffe und stützen sich dazu im Wesentlichen auf die Überwachungsdaten zur Beschaffenheit des Grundwassers entsprechend §§ 59c bis 59g WRG 1959 und §§ 22 bis 28 GZÜV) aber auch andere Datengrundlagen wie Stoffbilanzen (z. B. für Stickstoff).

Die Überwachung von Grundwasserkörpern bzw. Gruppen von Grundwasserkörpern gemäß WRG 1959 bzw. GZÜV ist hoheitliche Aufgabe und erfolgt in enger Zusammenarbeit zwischen dem BMLUK und den Ämtern der Landesregierungen sowie mit Unterstützung des

Umweltbundesamtes. Die Ergebnisse der Gewässerzustandsüberwachung werden regelmäßig in den Wassergüte-Jahresberichten¹⁰ dargestellt.

In der QZV Chemie GW (Anlage 1) werden für Grundwasser der zu erreichende Zielzustand sowie der im Hinblick auf das Verschlechterungsverbot maßgebliche Zustand durch Schwellenwerte festgelegt. Diese werden insbesondere für Stoffe, durch die Grundwasser für Zwecke der Wasserversorgung untauglich zu werden droht, festgesetzt und liegen in der Regel bei 90 % des zulässigen Trinkwasserparameterwertes oder entsprechen diesem. Die Parameterwerte der TWV beruhen auf den verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnissen und dem Vorsorgeprinzip. Sie sind so gewählt, dass das Wasser für den menschlichen Gebrauch ein Leben lang unbedenklich verwendet werden kann, und bieten daher ein hohes Gesundheitsschutzniveau¹¹. Bei Einhaltung der Schwellenwerte im Grundwasserkörper ist deshalb von keiner signifikanten Auswirkung auf Trinkwassernutzungen auszugehen.

Eine **Grundwassermessstelle** gilt entsprechend § 5 Abs. 2 Qualitätszielverordnung Chemie Grundwasser (QZV Chemie GW, BGBl. II Nr. 98/2010 idgF) als **gefährdet**, wenn das arithmetische Mittel der Jahresmittelwerte aus allen vorliegenden – zumindest drei – Messergebnissen den zugehörigen Schwellenwert gemäß Anlage 1 überschreitet. Die Beschaffenheit des Grundwassers an einer Messstelle gilt gemäß § 5 Abs. 5 QZV Chemie GW **nicht als gefährdet**, wenn die Überschreitung durch einen geogenen oder sonstigen natürlichen Hintergrundwert für diesen Schadstoff begründet ist. In der Praxis wird zunächst rechnerisch geprüft, ob eine Schwellenwertüberschreitung vorliegt. Anschließend erfolgt gegebenenfalls eine fachliche Beurteilung, ob die festgestellte Überschreitung auf natürliche Hintergrundwerte zurückzuführen ist.

Wenn im Rahmen der Zustandsbeurteilung in einem GWK 50 % oder mehr aller beobachteten Messstellen als gefährdet einzustufen sind, ist der **nicht gute chemische Zustand** festzustellen und der Landeshauptmann hat gemäß § 10 Abs. 2 QZV Chemie GW für den GWK **ein voraussichtliches Maßnahmengebiet** hinsichtlich eines Schadstoffes gemäß Anlage 1 QZV Chemie GW zu bezeichnen. Die QZV Chemie GW regelt zudem unter § 11 die Bestimmungen für die Ermittlung von signifikanten anhaltenden steigenden Trends sowie die Ausgangspunkte für eine Trendumkehr. Auch der **Nachweis eines signifikanten und anhaltend steigenden Trends** im GWK bedingt nach § 10 Abs. 2 QZV Chemie GW, dass der

¹⁰ Wassergüte in Österreich

Landeshauptmann für den GWK ein voraussichtliches Maßnahmengebiet zu bezeichnen hat. Befinden sich 30 % oder mehr gefährdete Messstellen in einem GWK, dann hat der Landeshauptmann gemäß § 10 Abs. 1 QZV Chemie GW für den GWK ein **Beobachtungsgebiet** gemäß Anlage 1 QZV Chemie GW zu bezeichnen. Zudem kann die Verfehlung von Umweltzielen in grundwasserabhängigen Landökosystemen bzw. -verbundenen aquatischen Ökosystemen aufgrund von Schadstoffbelastungen des Grundwassers zu einem nicht guten chemischen Zustand von GWK führen.

Sowohl bei Verfehlung des guten chemischen Zustands eines GWK als auch bei gefährdeten Messstellen (nach § 5 Abs. 3 QZV Chemie GW) sind Maßnahmen zu setzen. Insbesondere für GWK, die ausgewiesene Schutzgebiete gemäß § 59b Z 1 WRG 1959 enthalten, sind Maßnahmen zu setzen, um eine Verschlechterung deren Qualität zu verhindern und so den für die Gewinnung von Trinkwasser erforderlichen Umfang der Aufbereitung zu verringern.

Im Rahmen des NGP wird zudem das Risiko einer zukünftigen Zielverfehlung des guten chemischen Zustands auf Basis von Beobachtungs- und voraussichtlichen Maßnahmengebieten und ggf. auf Basis weiterer relevanter Faktoren (z. B. Stickstoffüberschüsse, Jahresniederschläge) sowie unter Berücksichtigung geplanter Maßnahmen ermittelt. Die Prognose erfolgt für einen 6-jährigen Zeitraum.

Für eine systematische Risikobewertung der wesentlichen und prioritären Risiken für die menschliche Gesundheit in den TW-EZG gemäß § 5b TWV bilden die NGP-Bestandsaufnahmen nach § 55d WRG 1959 die wesentliche Grundlage. Im Folgenden wird erläutert, wie die Risikobewertung des NGP im Kontext der Anforderungen des § 5b TWV herangezogen und dort, wo es aus Sicht der Bewertung der Risiken für die Einzugsgebiete von Entnahmestellen hinsichtlich möglicher Risiken für die Qualität des Wassers für den menschlichen Gebrauch erforderlich ist, durch weitere Risikobewertungsansätze ergänzt wird.

7.2 Risikobewertungsansätze

Im Folgenden werden die einzelnen Risikobewertungsansätze beschrieben.

7.2.1 Risiko auf Basis der Bestandsaufnahme des NGP

Für alle Gefährdungen (Stoffe, Parameter), für die bereits eine Beurteilung des chemischen Zustands und des Risikos von Grundwasserkörpern im Rahmen der Bestandsaufnahme des

NGP auf Basis von Schwellenwerten der QZV Chemie GW vorliegt, wird für die TW-EZG in einem ersten Schritt ein Risiko gemäß Tabelle 3 abgeleitet.

Im Unterschied zur Vorgehensweise im NGP (bzw. gemäß § 5 Abs. 5 QZV Chemie GW) entfällt hierbei jedoch die Prüfung, ob Überschreitungen durch geogene oder sonstige natürliche Hintergrundwerte des jeweiligen Schadstoffs begründet sind, da für die Beurteilung des Risikos in Bezug auf die Qualität des Wassers für den menschlichen Gebrauch auch geogene Gefährdungen relevant sind. Das bedeutet, dass auch Überschreitungen von Schwellenwerten, die geogen bedingt sind, bei der Ableitung des Risikos auf Basis der Informationen der Bestandsaufnahme des NGP berücksichtigt werden.

Tabelle 3: Ableitung des Risikos für stofflichen Gefährdungen aus Informationen der Bestandsaufnahme des NGP.

Risiko	Informationen der Bestandsaufnahme des NGP
sehr hoch	≥50 % gefährdete* GWMST und/oder Trendanstieg statistisch signifikant mit Überschreitung des Ausgangspunktes für die Trendumkehr (wenn nicht geogen bedingt: nicht guter chemischer Zustand; Landeshauptmann bezeichnet voraussichtliches Maßnahmengebiet)
hoch	≥30 % gefährdete* GWMST (wenn nicht geogen bedingt: Landeshauptmann bezeichnet Beobachtungsgebiet)
mittel	mindestens eine gefährdete* GZÜV-GWMST
gering	keine gefährdete* GWMST
sehr gering	Konzentrationen im Bereich des natürlichen Hintergrunds oder Konzentration synthetischer Substanzen unterhalb Bestimmungsgrenze

*Für die Ableitung des Risikos werden auch geogen bedingte Überschreitungen berücksichtigt.

Quelle: AGES, UBA

Die Ausweisung des Risikos auf Basis der Bestandsaufnahme des NGP erfolgt in fünf Risikoklassen und ermöglicht eine systematische und differenzierte Priorisierung der relevanten Risiken für jedes TW-EZG. Auf diese Weise lassen sich Maßnahmen auf die Bereiche mit dem größten Handlungsbedarf konzentrieren, während „sehr geringe“ und „geringe“ Risiken weiterhin dokumentiert sind. Wenn für eine bestimmte Gefährdung ein „sehr geringes“ Risiko festgestellt wird, bedarf dieses keiner besonderen Aufmerksamkeit.

Das Vorliegen von mehr als 50 % gefährdeten Messstellen (bzw. eine Ausweisung als voraussichtliches Maßnahmengebiet im Rahmen des NGP) entspricht nach der in Tabelle 3 dargestellten Bewertungslogik gemäß § 5b TWV einem „sehr hohen“ Risiko. In diesen Gebieten sind ohnehin gemäß § 33f Abs. 4 WRG 1959 konkrete Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität des Grundwassers zu setzen und im Zusammenhang mit § 5b TWV ggf. zu überprüfen (Kapitel 0). Gleichzeitig bilden die Ergebnisse der Risikobewertung nach § 5b TWV die Eingangsinformation für die anlagenbezogene Risikobewertung gemäß § 5a TWV. Eine Einstufung in die Risikoklasse „sehr hoch“ (unter § 5b TWV) signalisiert dabei eine erhöhte Notwendigkeit für die Prüfung von Maßnahmen auf Anlagenebene (unter § 5a TWV).

Bei Vorliegen von mehr als 30 % gefährdeten Messstellen (bzw. einer Einstufung eines GWK als Beobachtungsgebiet gemäß QZV Chemie GW) werden im Rahmen des NGP erste Schritte zur Erhebung der Ursachen der Belastungen eingeleitet. Entsprechend Tabelle 3 wird ein Beobachtungsgebiet in der Bewertungslogik gemäß § 5b TWV der Risikoklasse „hoch“ zugeordnet.

Bei Einstufung in die Risikoklasse „mittel“ (Tabelle 3) liegen Hinweise auf Teilbereiche oder lokal auftretende Belastungen durch eine Gefährdung im TW-EZG vor.

Bei Einstufung in die Risikoklasse „gering“ (Tabelle 3) entsteht in der Regel kein gegenwärtiger Handlungsbedarf, die Risiken sind jedoch dokumentiert und in ihrer Entwicklung weiter zu beobachten.

Festlegung 12: Liegen Überwachungsdaten aus der GZÜV vor aber noch keine Grundwasserschwellenwerte (wie z. B. für Uran oder „PFAS Summe“ [Stand Juni 2026]), erfolgt die Risikobewertung analog zu Tabelle 3 auf Basis eines Prüfwertes, der entweder 90% des Trinkwasserparameterwertes (Einzelsubstanz) oder diesem entspricht (Summenparameter).

Obwohl die NGP-Bestandsaufnahmen bereits umfangreiche Risikobewertungen enthalten, bestehen für die Anforderungen der Risikobewertung gemäß § 5b TWV noch einige Informationslücken. Zum einen betrifft dies den gemäß TWV relevanten Parameterumfang (z. B. Uran, PFAS Summe). Zum anderen werden im Rahmen des NGP nicht für alle relevanten Gefährdungsträger (Quellen, Anlagen, Nutzungen etc.) Risikobewertungen auf Basis von Flächennutzungen und/oder fehlenden Schutzwirkungen (also unabhängig von Überwachungsdaten) durchgeführt, so dass bestimmte – aus Flächennutzungen resultierende -

Risiken für spezifische Gefährdungsträger in TW-EZG gezielt ausgeschlossen oder als geringfügig bewertet werden könnten.

7.2.2 Risiko auf Basis von Flächennutzung und/oder fehlender Schutzwirkung der Grundwasserüberdeckung

Die in einem zweiten Schritt erfolgende Risikobewertung der TW-EZG auf Basis von Flächennutzung (d. h. dem Vorkommen und etwaigem Schadensausmaß von Gefährdungsträgern und den mit ihnen verbundenen Gefährdungen) und/oder fehlender Schutzwirkung der Grundwasserüberdeckung (als Maß für die Wahrscheinlichkeit des Eintretens einer Gefährdung) soll – unter Nutzung geeigneter Datengrundlagen und methodischer Konzepte – für alle TW-EZG und alle relevanten Gefährdungsträger abgeleitet werden, um Informationslücken in Bezug auf die Bestandsaufnahmen des NGP und für die Zwecke der Risikobewertung gemäß § 5b TWV zu schließen.

Hierbei werden Informationen zu Lage, Ausdehnung und Ausmaß des relevanten Gefährdungsträgers im TW-EZG, den daraus potenziell resultierenden Gefährdungen, zu Stoffeigenschaften sowie zur ggf. fehlenden Schutzwirkung der Grundwasserüberdeckung gegenüber schädlichen Einträgen bzw. zu den zu erwartenden Erneuerungsraten und Aufenthaltszeiten des Grundwassers im jeweiligen TW-EZG zusammengeführt.

Dazu sind im Wesentlichen bereits bestehende methodische Ansätze für fünf Schadstoffkategorien

- Nährstoffe (z. B. Stoffbilanzen, Nitratgefährdungskarte),
- Pflanzenschutzmittel und Abbauprodukte (z. B. GeoPearl, Neubewertung PSM-Metaboliten),
- synthetische organische Schadstoffe und (z. B. Groundwater Watch List, REACH PMT/vPvM)
- anorganische Spurenelemente geogener Herkunft (z. B. Update GeoHint)
- anorganische Schadstoffe nicht geogener Herkunft (z. B. Update GeoHint)

gemeinsam mit den Informationen der Grundwasserkörperbeschreibungen zu nutzen und weiterzuentwickeln (Tabelle 4).

Auf Grundlage der vorhandenen Konzepte (Tabelle 4) werden die verfügbaren bundesweiten Datengrundlagen im Projekt zur Umsetzung der Risikobewertung gemäß § 5b TWV

pragmatisch ausgewertet, um wiederum eine Einstufung in fünf Risikoklassen („sehr gering“ bis „sehr hoch“) zu ermöglichen, ohne dass komplexe Modellierungen erforderlich sind.

Die kriterienbasierte Einteilung und Ableitung der Risikoklassen wird erst im Rahmen der Umsetzung des Projektes zu § 5b TWV erarbeitet und durchgeführt. Sie erfolgt für jene Gefährdungsträger und Gefährdungen, die auf Basis der Gefährdungsanalyse und der Bestandsaufnahme des NGP als TW-EZG relevant identifiziert wurden.

Tabelle 4: Beispiel – Gefährdungsträger, Gefährdung, Risiko auf Basis von Flächennutzung und/oder fehlender Schutzwirkung der Grundwasserüberdeckung.

TW-EZG	Sektor	Gefährdungsträger	Gefährdung	Methodik & Erwägungsgründe	Risiko
ID 1	Landwirtschaft	Ackerland	PSM-Metabolit, Nitrat	noch festzulegen	noch festzustellen
ID 1	Siedlung und Verkehr	Flughafen	PFAS	noch festzulegen	noch festzustellen
ID 1	Abwasser-beseitigung	Kommunale Kläranlage > 10.000 EW - Versickerung	Mikroschadstoffe	erste Festlegungen	hoch

Quelle: AGES, UBA

In Hinblick auf die Verknüpfung der Anforderungen der Risikobewertung gemäß § 5b TWV mit den Anforderungen Art. 8 Abs. 2 und Abs. 4 KARL (vgl. Kapitel 2.3) muss jedenfalls eine Bewertung des Risikos durch die Versickerung von gereinigtem Abwasser erfolgen. Versickerungen von kommunalen Kläranlagen mit einem Bemessungswert von 10.000 EW und mehr werden mit einem „hohen Risiko“ eingestuft (Tabelle 4). Bei Versickerungen von kommunalen Kläranlagen mit einem Bemessungswert von 1.000 EW und mehr, aber kleiner als 10.000 EW, kann das hohe Risiko nur dann herabgestuft werden, wenn gewisse Kriterien erfüllt werden. Hierzu kann die zur Versickerung gebrachte Abwassermenge im Vergleich zum jeweiligen Grundwasserdurchsatz oder das auf Basis der Überwachungsdaten ermittelte Risiko herangezogen werden.

Darüber hinaus werden für WVA-Betreiber Informationen zu Lage und Flächenausmaß jener Gefährdungen bereitgestellt, die zwar durch die Gefährdungsanalyse (Kapitel 6) erfasst, aber als nicht TW-EZG-relevant klassifiziert wurden. Die Bereitstellung erfolgt entweder

direkt oder durch Verweis auf bestehende Datengrundlagen, Dateninfrastrukturen und Bezugsquellen, die für die Risikobewertung gemäß § 5a TWV genutzt werden können über die Online-Informationsplattform des BMASGPK (Kapitel 9.1).

7.2.3 Risiko auf Basis der Rohwasserdaten

Wie in Kapitel 4.3 beschrieben, sind für Rohwasser – entsprechend dem maßgeblichen Parameterumfang – jene bereits seit dem 1. Juli 2016 vorhandenen Daten bereitzustellen, die auf die Feststellung von Belastungen in den Einzugsgebieten der Entnahmestellen abzielen (d. h. Trends und erhöhte Konzentrationen von Parametern) und im Datensystem des jeweiligen Bundeslandes mit allen erforderlichen Informationen vollständig vorhanden sind (vgl. Kapitel 4.2). In einem dritten Schritt erfolgt die Risikobewertung auf Basis der Rohwasserdaten von Brunnen und Quellen entsprechend der Kriterien in Tabelle 5. Wegen ggf. überrepräsentierter (schiefverteilter) Messwerte in einem TW-EZG wird dazu für jeden Parameter der Median aller Messungen im TW-EZG herangezogen, da dieser robuster gegenüber Ausreißern ist. (Abhängig von der Verteilung der Messwerte kann bei fachlicher Notwendigkeit für die Risikobewertung auch ein anderes Quantil herangezogen werden).

Tabelle 5: Aus Rohwasserdaten abgeleitetes TW-EZG-Risiko.

TW-EZG-Risiko	Rohwasserdaten
sehr hoch	Median >90 % des Trinkwasser-Parameterwertes (entspricht i.d.R. dem Grundwasserschwellenwert gemäß QZV Chemie GW)
hoch	Median >75 % des Trinkwasser-Parameterwertes (entspricht i.d.R. dem Ausgangspunkt für die Trendumkehr gemäß QZV Chemie GW)
mittel	Median >60 % des Trinkwasser-Parameterwertes (entspricht der Schwelle für die Reduktion der Mindesthäufigkeiten gemäß Anhang II Teil B Z 2d TWV)
gering	Median >30 % des TW-PW (entspricht i.d.R. auch der Bestimmungsgrenze bzw. dem Mindestverfahrenskennwert gemäß Anhang III Teil B Z 1 TWV)
sehr gering	Median <30 % des TW-PW

Quelle: AGES, UBA

Für das auf Basis von Rohwasserdaten abgeleitete Risiko wird in der Ermittlung des TW-EZG-Risikos (Kapitel 7.2.3) berücksichtigt, dass die Stichprobengröße der Rohwasserdaten je TW-EZG stark variieren kann und auffällige Messwerte deshalb ggf. überrepräsentiert sein können. Die Stichprobengröße der Rohwasserdaten und eine Aussage zur Verteilung

der Rohwasserentnahmestellen im TW-EZG wird deshalb mit dem derart abgeleiteten Risiko dokumentiert.

Analog zur Berechnung des arithmetischen Mittelwertes gemäß § 5 Abs. 4 QZV Chemie GW werden für die Berechnung des Medians einer Messgröße im Zusammenhang mit der Bestimmung des Risikos auf Basis von Rohwasserdaten folgende Vorgaben angewendet:

- Messwerte, die unter der Bestimmungsgrenze liegen, sind auf die Hälfte des Werts der betreffenden Bestimmungsgrenze zu setzen. Dies gilt nicht für Messgrößen, die Summen von Einzelstoffen, Isomeren oder Kongeneren sind; in diesen Fällen sind Messwerte der einzelnen Stoffe, die unter der Bestimmungsgrenze liegen, auf den Wert Null zu setzen.
- Liegt ein arithmetischer Mittelwert unter der betreffenden Bestimmungsgrenze, so wird dieser Wert als „unter der Bestimmungsgrenze“ liegend bezeichnet.

Für eine weitergehende Risikobewertung unter § 5a TWV werden den Betreibern von WVA zudem für den maßgeblichen Parameterumfang (siehe Kapitel 4.3) in Form von Karten (bzw. Geodatensätzen) messstellenspezifische Informationen (Tabelle 6) zu räumlichen Belastungsschwerpunkten zur Verfügung gestellt.

Tabelle 6: Konzentrationsklassen für die Rohwasserprobenahmestelle über alle Datenzeitpunkte.

Konzentrationsklasse	Rohwasserdaten
sehr hoch	Median >90 % des Trinkwasser-Parameterwertes (entspricht i.d.R. dem Grundwasserschwellenwert gemäß QZV Chemie GW)
hoch	Median >75 % des Trinkwasser-Parameterwertes (entspricht i.d.R. dem Ausgangspunkt für die Trendumkehr gemäß QZV Chemie GW)
mittel	Median >60 % des Trinkwasser-Parameterwertes (entspricht der Schwelle für die Reduktion der Mindesthäufigkeiten gemäß Anhang II Teil B Z 2d TWV)
gering	Median >30 % des TW-PW (entspricht i.d.R. auch der Bestimmungsgrenze bzw. dem Mindestverfahrenskennwert gemäß Anhang III Teil B Z 1 TWV)
sehr gering	Median <30 % des TW-PW

Quelle: AGES, UBA

Wenn die zuletzt genannten Informationen deutliche Hinweise auf eine lokale Häufung von Überschreitungen und eine hydrologisch und kontaminationsmäßig eindeutige Abgrenzbarkeit des betreffenden Teilbereichs des TW-EZGs (im Sinne des § 10 Abs. 3 QZV Chemie GW bzw. § 33f WRG 1959) liefern, ist ggf. eine weitere Unterteilung des TW-EZGs in Betracht zu ziehen (vgl. auch Kapitel 5.4.4).

Gegebenenfalls sind auch Datensätze aus Sondermessprogrammen, Schwerpunktaktionen und sonstigen Studien auf ihre Repräsentativität im TW-EZG zu prüfen.

7.3 Trinkwasser-Einzugsgebiets-Risiko (TW-EZG-Risiko)

7.3.1 Prinzip der Ermittlung des TW-EZG-Risikos

Die Ermittlung des TW-EZG-Risikos erfolgt unter Zusammenführung der drei Risikobewertungsansätze:

- dem Risiko auf Basis der Bestandsaufnahme des NGP,
- dem Risiko auf Basis von Flächennutzung und/oder fehlender Schutzwirkung der Grundwasserüberdeckung und
- dem Risiko auf Basis der Rohwasserdaten (Abbildung 2).

Während die Ableitung dieser drei Einzelrisiken weitgehend auf objektiven, das heißt rechnerischen Kriterien beruht, erfordert ihre Zusammenführung zusätzlich eine fachliche Expert:inneneinschätzung, da die zugrunde liegenden Datensätze unterschiedliche Aussageebenen, Unsicherheiten und zeitliche Bezüge aufweisen und im jeweiligen Trinkwassereinzugsgebiet kontextbezogen zu bewerten sind.

Abbildung 2: Ermittlung des TW-EZG-Risikos.



Quelle: AGES, UBA

Bei der Zusammenführung der einzelnen Risikobewertungen zu einem Gesamtrisiko des TW-EZG (Abbildung 2) im Hinblick auf eine spezifische Gefährdung wird berücksichtigt, dass das auf Basis der NGP-Bestandsaufnahmen gemäß § 55d WRG 1959 und den Überwachungsmaßnahmen gemäß §§ 59c bis 59g WRG 1959 ermittelte Risiko als **repräsentativ** für das TW-EZG (den Grundwasserkörper) anzusehen und in der Regel maßgeblich für die Bestimmung des TW-EZG-Risikos ist. Sollte es einmal nicht maßgeblich sein, sind die zugrunde liegenden Erwägungsgründe nachvollziehbar darzulegen und zu dokumentieren (siehe auch Beispiel Tabelle 7).

Das Risiko, welches auf Basis von Flächennutzung und/oder fehlender Schutzwirkung der Grundwasserüberdeckung ermittelt wurde, fokussiert insbesondere auf Risikopotenziale, die zeitlich verzögert eintreten können und/oder durch neu auftretende Schadstoffbelastungen. Es ermöglicht die Nutzung vorhandener Datengrundlagen zur Flächennutzung und/oder fehlender Schutzwirkung der Grundwasserüberdeckung, um neu erkannte Belastungen zu berücksichtigen (z. B. Flughäfen – neu identifizierter Schadstoff, landwirtschaftliche Flächen – neu identifiziertes Abbauprodukt von Pflanzenschutzmitteln).

Das Risiko auf Basis von Rohwasserdaten ist zwar nicht repräsentativ für das TW-EZG, kann aber dabei unterstützen, lokale Schwerpunkte von Gefährdungen im Hinblick auf die Entnahmestellen von Wasser für den menschlichen Gebrauch zu identifizieren und so gezielt auf Teilbereiche aufmerksam machen, die für die Umsetzung von Maßnahmen besonders relevant sind.

Ein Beispiel für die integrative Ermittlung des TW-EZG-Risikos ist in nachfolgender Tabelle 7 dargestellt.

Tabelle 7: Beispiel – TW-EZG-Risiko.

TW-EZG	Parameter / Gefährdung	Risiko auf Basis NGP-Bestandsaufnahme	Risiko auf Basis von Flächennutzung und/oder fehlender Schutzwirkung	Risiko auf Basis der Rohwasserdaten von Brunnen und Quelle	Begründung / Erwägungsgründe	TW-EZG-Risiko
ID 1	Nitrat	Sehr hoch	Mittel	Hoch	Repräsentatives GZÜV-Messnetz	Sehr hoch
ID 2	Nitrat	Hoch	Hoch	Sehr hoch	Rohwasserdaten nur für Teile des TW-EZG vorhanden, erhöhtes Teilbereichsrisiko	Hoch
ID 1	TFA	–	Mittel	–	Keine Überwachungsdaten vorhanden	Mittel
ID 2	TFA	–	Hoch	–	Keine Überwachungsdaten vorhanden	Hoch
ID 1	PFAS	Mittel	Sehr hoch	Mittel	Überwachungsdaten bestätigen das theoretische Risiko nicht, evtl. ist mit einer Verzögerung in Bezug auf das Eintreffen des Risikos zu rechnen	Mittel

Quelle: AGES, UBA

Ergänzend zu den beispielhaft und verkürzt in Tabelle 7 dargestellten Informationen sind den ermittelten Risiken – soweit möglich – konkrete Gefährdungsträger (relevante Quellen, Nutzungen, Anlagen) zuzuordnen. Wesentliche Grundlage hierfür sind die Informationen aus der Risikobewertung auf Basis von Flächennutzung und/oder fehlender Schutzwirkung der Grundwasserüberdeckung. Außerdem sind vorhandene Risikomanagementmaßnahmen den Risiken zuzuordnen. Alle genannten Informationen sind Grundlage für etwaige Empfehlungen im Rahmen des Risikomanagements (Kapitel 8).

7.3.2 Ablauf

Für die Finalisierung der Risikobewertung der Einzugsgebiete von Entnahmestellen für Trinkwasser im 1. Berichtszyklus stellt das BMASGPK nach Abstimmung mit dem BMLUK bis Ende Jänner 2027 etwas mehr als fünf Monate vor Ablauf der Frist für die Berichtspflichten

gegenüber der Europäischen Kommission am 12. Juli 2027 dem Landeshauptmann einen Entwurf zur Verfügung. Der Landeshauptmann prüft den Entwurf auf Plausibilität und ergänzt gegebenenfalls Einschätzungen zur Risikobewertung sowie ggf. Informationen zu im NGP nicht erfassten Risikomanagementmaßnahmen (Kapitel 8) und übermittelt ihn, einschließlich der ergänzten Informationen, innerhalb von drei Monaten nach Erhalt an den Bundesminister für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz zurück. Zur Abstimmung von Ablauf und Umsetzung wird zwischen dem BMASGPK und dem BMLUK ein geeignetes Austauschformat etabliert. Technische Arbeitsgruppen werden, soweit notwendig, in die weitere Umsetzung einbezogen bzw. darüber informiert.

8 Risikomanagement

§ 5b Abs. 2: „Auf Grundlage der Ergebnisse gemäß Abs. 1 wird vom Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz eine Risikobewertung durchgeführt und werden Risikomanagementmaßnahmen zur Verhinderung oder Beherrschung der erkannten Risiken gesetzt. Das Risikomanagement umfasst Folgendes: “

§ 5b Abs. 2 Z 1 TWV: „die Festlegung und Durchführung von Präventiv- und Minderungsmaßnahmen zusätzlich zu den in den Maßnahmenprogrammen gemäß § 55f WRG 1959 vorgesehenen Maßnahmen, soweit das zur Sicherung der Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch erforderlich ist.“

§ 5b Abs. 2 Z 2 TWV: „die Überwachung des Oberflächenwassers oder Grundwassers oder von beidem in den Einzugsgebieten von Entnahmestellen oder des Rohwassers auf Parameter, Stoffe oder Schadstoffe, die ein Risiko für die menschliche Gesundheit durch den Konsum von Wasser darstellen oder zu einer nicht hinnehmbaren Verschlechterung der Qualität des Wassers für den menschlichen Gebrauch führen könnten, sofern sie in den Überwachungsmaßnahmen der Überwachungsprogrammen gemäß den §§ 55c bis 55f WRG 1959 nicht berücksichtigt wurden.“

§ 5b Abs. 2 Z 3 TWV: „die Bewertung, ob die Festlegung oder Anpassung von Schutzgebieten gemäß § 34 WRG 1959 notwendig ist.“

8.1 Etwaige Festlegung und Durchführung zusätzlicher Präventiv- und Minderungsmaßnahmen

Festlegung 13: Basierend auf der Risikobewertung der TW-EZG wird geprüft, ob und welche Präventiv- und Minderungsmaßnahmen gemäß § 55f WRG 1959 (bzw. gemäß § 33f WRG 1959) in Bezug auf das festgestellte Risiko für das jeweilige TW-EZG bereits gesetzt sind, mit welchem Zeithorizont diese Maßnahmen voraussichtlich wirksam werden können und ob diese bereits ausreichen, um die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch sicherzustellen. Gegebenenfalls werden zusätzliche Präventiv- und Minderungsmaßnahmen zur Berücksichtigung gemäß § 55f WRG 1959 empfohlen.

Die Zuständigkeit für die Umsetzung von Präventivmaßnahmen in den Einzugsgebieten von Entnahmestellen ergibt sich aus den Rechtsvorschriften, auf die sich die zusätzlich vorgesehenen Maßnahmen stützen.

Beispielhaft ist in Tabelle 8 eine Vorgangsweise zur Dokumentation und Überprüfung von Präventiv- und Minderungsmaßnahmen für ein spezifisches TW-EZG (GWK) dargestellt.

Tabelle 8: Beispiel - Dokumentation und Überprüfung von Maßnahmen für ein TW-EZG.

TW-EZG	Gefährdung	Gesamtrisiko	Bestehende Maßnahmen	Wirksamkeit und erwarteter Zeithorizont	Empfehlungen
ID 1	Nitrat	Sehr hoch	Voraussichtliches Maßnahmengebiet (gemäß § 33f WRG 1959 bzw. §10 QZV Chemie GW) (Details der Maßnahmen); Schongebiet § 34 Abs. 2 WRG 1959 (Details der Maßnahmen)	Sinkender Trend und/oder Stoffbilanzmodelle und/oder Sickerwasserdaten zeigen Reduktion der Belastung; erwarteter Zeithorizont <5 Jahre bis <50 % gefährdete Messstellen	keine
ID 1	PFAS	Hoch	Beurteilung von Altablagerungen und Altstandorten (§ 14 ALSAG); Feststellung	Sinkender Trend außerhalb der Altlastenabdichtung; erwarteter Zeithorizont 10-25	Festlegung von GW-Qualitätsnormen oder Schwellenwerten gemäß § 30c

TW-EZG	Gefährdung	Gesamtrisiko	Bestehende Maßnahmen	Wirksamkeit und erwarteter Zeithorizont	Empfehlungen
			und Ausweisung von Altlasten (§15 ALSAG)	Jahre bis Unterschreitung voraussichtlicher Schwellenwert aller Messstellen im TW-EZG	Abs. 2 WRG 1959 bzw. gemäß QZV Chemie GW
ID 2	Ammonium	Mittel	Beobachtungsgebiet (gemäß § 33f WRG 1959 bzw. §10 QZV Chemie GW) (Details der Maßnahmen)		Überprüfung von Anlagen mit potenziellen Auswirkungen auf das Grundwasser

Quelle: AGES, UBA

Sind Risiken geogen bedingt, können im Einzugsgebiet keine Präventiv- oder Minderungsmaßnahmen ergriffen werden. Solche geogen bedingten Risiken sind insbesondere im Rahmen der Risikobewertung gemäß § 5a TWV zu berücksichtigen und zu managen.

8.2 Etwaige zusätzliche Überwachung des Grundwassers oder Rohwasser

Festlegung 14: Basierend auf der Risikobewertung der TW-EZG wird geprüft, ob die bestehenden Überwachungsmaßnahmen der Überwachungsprogramme gemäß §§ 55c bis 55f WRG 1959 die betreffenden Parameter, Stoffe oder Schadstoffe bereits ausreichend berücksichtigen. Bisher nicht berücksichtigte Parameter, Stoffe oder Schadstoffe, die ein Risiko für die menschliche Gesundheit durch den Konsum von Wasser darstellen oder zu einer nicht hinnehmbaren Verschlechterung der Qualität des Wassers für den menschlichen Gebrauch führen können, werden gegebenenfalls zur Aufnahme in die Überwachungsmaßnahmen der Überwachungsprogramme gemäß §§ 55c bis 55f WRG 1959 empfohlen. Zudem kann eine zusätzliche Überwachung des Rohwassers angezeigt sein.

Die Zuständigkeit für die Überprüfung der Aufnahme zusätzlicher Überwachungsparameter in die Überwachungsprogramme des Grundwassers verteilt sich auf das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft (BMLUK) hinsichtlich der überblicksweisen (§ 59e WRG 1959) und operativen Überwachung

(§ 59f WRG 1959) sowie die Gewässeraufsichten der Bundesländer hinsichtlich der Überwachung zu Ermittlungszwecken (§ 59g WRG 1959). Die Überprüfung der Aufnahme zusätzlicher Überwachungsparameter im Rahmen der Eigenkontrolle von Wasser für den menschlichen Gebrauch erfolgt gemäß Trinkwasserverordnung.

Die Ergebnisse der Risikobewertung liefert hierzu die notwendige Bewertungsgrundlage (vgl. Kapitel 7). Beispielhaft ist in Tabelle 9 eine Vorgangsweise zur Dokumentation und Überprüfung der Überwachungsprogramme für ein spezifisches TW-EZG (GWK) dargestellt.

Tabelle 9: Beispiel - Dokumentation und Überprüfung von Überwachungsprogrammen für ein TW-EZG.

TW-EZG	Gefährdung	Gesamtrisiko	Bestehendes Monitoring	Empfehlungen
ID 1	Nitrat	Sehr hoch	Überblicksweise Überwachung gemäß § 59e WRG 1959;	Überwachungsprogramme gemäß §§ 55c bis 55f WRG 1959 ausreichend; zusätzliche Rohwasserüberwachung ist empfehlenswert
ID 1	PFAS	Hoch	GZÜV-Sondermessprogramm; Schwerpunktaktion Trinkwasser	Planung bzw. Weiterentwicklung der Überwachungsprogramme (§§ 59e, f WRG 1959)
ID 2	Ammonium	Mittel	Überblicksweise Überwachung gemäß § 59e WRG 1959	Überwachungsprogramme gemäß §§ 55c bis 55f WRG 1959 ausreichend; Häufigere Rohwassererfassung bei WVAs im Bereich des Belastungsschwerpunkts (Teilbereich des TW-EZG) ist empfehlenswert

Quelle: AGES, UBA

8.3 Etwaige Festlegung oder Anpassung von Schutzgebieten

Auf nationaler Ebene wird nach dem WRG 1959 für bestimmte Gebiete durch Schutzmaßnahmen/Vorsorgemaßnahmen die Entnahme von Wasser aus bestehenden aber auch aus geplanten beziehungsweise in Aussicht genommenen Wasserfassungen zum Zweck der Trink- und Nutzwasserversorgung geschützt. Aus diesem Grund werden Schutz- und Schongebiete ausgewiesen:

- Schutzgebiete zum Schutz von Wasserversorgungsanlagen gemäß § 34 Abs. 1 WRG 1959, welche durch Bescheid der für die Bewilligung dieser Anlagen zuständigen Wasserrechtsbehörde festgelegt werden,
- Schongebiete zum Schutz der allgemeinen Wasserversorgung nach § 34 Abs. 2 WRG 1959, welche durch Verordnung des Landeshauptmannes oder des Bundesministers verordnet werden,
- Schutz und Schongebiete zur Sicherung der künftigen Wasserversorgung gemäß § 35 WRG 1959 und Schutz von Heilquellen und Heilmooren gemäß § 37 WRG 1959, welche durch Anordnungen im Sinne des § 34 WRG 1959 festgelegt bzw. verordnet werden.

Festlegung 15: Basierend auf der Risikobewertung der TW-EZG wird geprüft, ob die bestehenden Schutz- und Schongebiete gemäß § 34 und § 35 WRG 1959 ausreichend Schutz der Qualität des Wassers für den menschlichen Gebrauch gewährleisten. Gegebenenfalls wird die Festlegung oder Anpassung von Schutzgebieten empfohlen.

Die Zuständigkeit für die etwaige Festlegung oder Anpassung von Schutz- und Schongebieten liegt bei den jeweils gemäß § 34 WRG 1959 zuständigen Wasserrechtsbehörden.

Beispielhaft ist in Tabelle 10 eine Vorgangsweise zur Dokumentation und Überprüfung von Schutz- und Schongebieten für ein spezifisches TW-EZG (GWK) dargestellt.

Tabelle 10: Beispiel - Dokumentation und Überprüfung von Schutz- und Schongebieten für ein TW-EZG.

TW-EZG	Gefährdung	Gesamtrisiko	Bestehendes Schutz-/Schongebiet	Empfehlungen
ID 1	Nitrat	Sehr hoch	Schongebiet gemäß § 34 WRG 1959 vorhanden und umfasst weite Teile des TW-EZG; sehr hohes Risiko aufgrund von steigenden Trends ausgewiesen	Evaluierung des Schongebietes bzw. der Maßnahmen im Schongebiet
ID 1	PFAS	Hoch	Schutzgebiete vorhanden	Festlegung von Schutzgebieten nicht zielführend; im betreffenden TW-EZG sind in erster Linie Maßnahmen gemäß ALSAG in Bezug auf eine Punktquelle zu treffen
ID 2	Ammonium	Mittel	Schutzgebiete für WVA vorhanden; einzelnes Schutzgebiet mit gefährdeter GZÜV-Messstelle bzw. Rohwasserkonzentrationsklasse hoch	Überprüfung der Einhaltung der Auflagen im betreffenden Schutzgebiet

Quelle: AGES, UBA

9 Informationszugang

§ 5b Abs. 2: (3) Der Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz und der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft stellen für ihren jeweiligen Aufgabenbereich sicher, dass die betroffenen Betreiber von Wasserversorgungsanlagen sowie der Landeshauptmann Zugang zu den Informationen der Risikobewertung erhalten.

Für die Bereitstellung der Informationen sollen weitestgehend vorhandene, bewährte Informationssysteme und Datenhaltungen genutzt bzw. adaptiert werden. Als Einstiegspunkt für die Bereitstellung von Informationen im Zusammenhang mit der Risikobewertung und Risikomanagement der Einzugsgebiete von Entnahmestellen von Wasser für den menschlichen Gebrauch soll eine Webseite geschaffen werden, die alle relevanten Informationen und Verweise enthält (Kapitel 9.1). Ferner sollen, dort wo in Bezug auf die Fragestellung notwendig, Informationen in das Wasser Informationssystem Austria (WISA) integriert werden (Kapitel 9.2). Im Jahr 2026 sollen auch die technischen Möglichkeiten und der damit verbundene Aufwand geprüft werden, um Rohwasserdaten zugriffsgeschützt in bestehende Datenhaltungen (z. B. die H2O-Fachdatenbank) zu integrieren und damit eine systematische, qualitätsgesicherte Datengrundlage für die Umsetzung von Risikobewertungen zu schaffen (Kapitel 9.3)

9.1 Webseite zur Bereitstellung relevanter Informationen

Für die sukzessive Bereitstellung aller im Zusammenhang mit der Risikobewertung und dem Risikomanagement der Einzugsgebiete von Entnahmestellen von Wasser für den menschlichen Gebrauch gemäß § 5b TWV relevanten Informationen und Datenzugänge wird bis 30.06.2026 ein Bereich auf der Kommunikationsplattform Verbraucher:innenschutz (KVG, <https://www.verbrauchergesundheit.gv.at/>) eingerichtet. Dort werden den Betroffenen in der Folge alle relevanten Informationen bereitgestellt. Die Inhalte umfassen:

- Kurzdarstellung von **Ziel, Zweck und Ablauf der Risikobewertung** und des Risikomanagements der Einzugsgebiete von Entnahmestellen von Wasser für den

menschlichen Gebrauch gemäß § 5b TWV, einschließlich der **rechtlichen Grundlagen** und Verknüpfungen zu anderen relevanten Rechtsgrundlagen,

- Informationen zu bzw. Verweis auf die öffentlich zugänglichen relevanten **Datengrundlagen für die Charakterisierung der Einzugsgebiete**,
- Informationen zu bzw. Verweis auf die öffentlich zugänglichen relevanten Datengrundlagen **für die Identifizierung der Gefährdungen**,
- **Parameterumfang für die Bereitstellung von Rohwasserdaten** im Rahmen der Risikobewertung,
- **Ergebnisse der Risikobewertung** und des Risikomanagements gemäß § 5b TWV,
- Verweise auf sonstige relevante Informationen (z. B. Richtlinien, Literatur etc.).

Die Entscheidung über die Veröffentlichung von Ergebnissen im Zusammenhang mit der Risikobewertung gemäß § 5b TWV obliegt dem Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMASGPK). Hierbei werden die Erfordernisse des Netz- und Informationssystemsicherheitsgesetzes (NISG), des Resilienz kritischer Einrichtungen-Gesetzes (RKEG) und der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) hinsichtlich der Sensibilität von Informationen berücksichtigt.

9.2 WISA – Ergänzung von Ergebnissen aus der Risikobewertung gemäß § 5b TWV

Die betroffenen Betreiber von Wasserversorgungsanlagen sowie der Landeshauptmann sollen Zugang zu den Ergebnissen der Risikobewertung über eine entsprechende Ergänzung der

- GK-Stammdatenblätter¹² in WISA und das
- Wasser WebGIS¹³ zum Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplan in WISA

erhalten.

Die Ergebnisse der Risikobewertung und des Risikomanagements gemäß § 5b TWV werden den Betreibern von WVA und dem Landeshauptmann bis zum 12. Juli 2027 in Form von entsprechend angepassten Grundwasserkörper-Datenblättern (Charakterisierung,

¹² [H2O Fachdatenbank - Grundwasserkörperabfrage](#)

¹³ [Wasser WebGIS Anwendungen](#)

Gefährdungen, Risikobewertung) und in Form geeigneter Geodatenätze (Polygone, Risikoklassen) zur Verfügung gestellt.

Eine entsprechende Aktualisierung erfolgt im Zusammenhang mit dem 4. NGP.

9.3 H2O-Fachdatenbank – Machbarkeitsprüfung

Über die H2O Fachdatenbank werden die Ergebnisse der Gewässerzustandsüberwachung im Grundwasser bereitgestellt. Die Ergebnisse zu einzelnen Messstellen können in fünf Schritten über die Qualitätsdatenabfrage der H2O Fachdatenbank des Wasserinformationssystems Austria (WISA) abgerufen werden. Die „H2O-Fachdatenbank“ ist in das übergeordnete „Wasserinformationssystem Austria“ (WISA) eingebettet und wird durch das Umweltbundesamt betrieben. Die unterschiedlichen Benutzergruppen, die von den Fachstellen des Bundes und der Länder, Planungsbüros, Forschungseinrichtungen bis hin zur interessierten Öffentlichkeit reichen, werden über ein komplexes Rollen- und Rechtekonzept für verschiedene Zugriffsarten organisiert. Um die hohe Qualität und Integrität der Daten gewährleisten zu können, durchlaufen gemessene chemische Daten nach Probenahme und Analyse im Rahmen des Datenmanagements in der H2O-Fachdatenbank verschiedene qualitätssichernde Maßnahmen.

Im Jahr 2026 sollen die technischen Möglichkeiten und Aufwände geprüft werden, die notwendig wären, um Rohwasserdaten zugriffsgeschützt in bestehende Datenhaltungen (z. B. die H2O-Fachdatenbank) zu integrieren.

10 Anhang

10.1 Grundwasserschwellenwerte, Trinkwasserparameter- und Indikatorwerte

Tabelle 11: Durch Parameterwerte (TWV) bzw. Schwellenwerte (QZV Chemie GW) geregelte sowie durch die GZÜV-Überwachung erfasste Parameter.

Parameter	Parameterwert (TWV, BGBl. II Nr. 304/2001 idF BGBl. II Nr. 122/2024)	Schwellenwert (QZV Chemie GW, BGBl. II Nr. 98/2010 idF BGBl. II Nr. 248/2019)	Bestandteil der lfd. GZÜV- Überwachung
Acrylamid ¹	0,1 µg/l	Nein	Nein
Antimon ²	5 µg/l	Nein	Nein ¹³
Arsen	10 µg/l		9 µg/l Ja
Benzol	1 µg/l		0,9 µg/l Nein ¹³
Benzo-(a)-pyren	0,010 µg/l	Nein	Nein ¹³
Bisphenol A ³	2,5 µg/l	Nein	Nein
Blei ⁴	5 µg/l		9 µg/l Ja
Bor	1 mg/l		0,9 mg/l Ja
Bromat	10 µg/l	Nein	Nein
Cadmium	5 µg/l		4,5 µg/l Ja
Chlorat ⁵	0,25 mg/l	Nein	Nein
Chlorit ⁵	0,25 mg/l	Nein	Nein
Chrom ⁶	25 µg/l		45 µg/l Ja
Cyanid	50 µg/l	Nein	Nein
1,2-Dichlorethan	3 µg/l		2,7 µg/l Ja
Epichlorhydrin ¹	0,1 µg/l	Nein	Nein
Fluorid	1,5 mg/l	Nein	Nein ¹³
Halogenessigsäuren (HAA5) ⁷	60 µg/l	Nein	Nein
Kupfer	2 mg/l		1.800 µg/l Ja

Parameter	Parameterwert (TWV, BGBl. II Nr. 304/2001 idF BGBl. II Nr. 122/2024)	Schwellenwert (QZV Chemie GW, BGBl. II Nr. 98/2010 idF BGBl. II Nr. 248/2019)	Bestandteil der lfd. GZÜV- Überwachung
Microcystin-LR⁸	1 µg/l	Nein	Nein
Nickel	20 µg/l		18 µg/l Ja
Nitrat	50 mg/l		45 mg/l Ja
Nitrit	0,1 mg/l		0,09 mg/l Ja
Pestizide	0,1 µg/l		0,1 µg/l Ja ⁹
Pestizide insgesamt	0,5 µg/l		0,5 µg/l Ja
Aldrin, Dieldrin, Heptachlor, Heptachlorepoxid	0,03 µg/l		0,03 µg/l Ja
PFAS Summe¹⁰	0,1 µg/l	Nein	Ja
Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe	0,1 µg/l ¹¹		0,09 µg/l ¹² Nein
Quecksilber	1 µg/l		0,9 µg/l Ja
Selen	20 µg/l	Nein	Nein ¹³
Tetrachlorethen und Trichlorethen	10 µg/l		9 µg/l Ja
Trihalogenmethane insgesamt	30 µg/l		27 µg/l Ja
Uran	15 µg/l	Nein	Ja
Vinylchlorid¹	0,5 µg/l	Nein	Nein

¹ Restmonomerkonzentration aus Polymer

² geogen bedingt bis zu 10 µg/l

³ ab 12. Jänner 2026

⁴ ab 12. Jänner 2036, bis dahin 10 µg/l

⁵ ab 12. Jänner 2026 bei entspr. Desinfektionsverfahren

⁶ ab 12. Jänner 2036, bis dahin 50 µg/l

⁷ ab 12. Jänner 2026 bei entspr. Desinfektionsverfahren, Summe aus 5 HAA

⁸ ab 12. Jänner 2026, bei Gewinnung aus Oberflächengewässern und bei potenziellen Blüten

⁹ ca. 170 Einzelsubstanzen (Inklusive relevante Metaboliten)

¹⁰ ab 12. Jänner 2026, Summe aus 20 PFAS

¹¹ Summe aus 4 PAK

¹² Summe aus 6 PAK

¹³ Daten an ausgewählten Messstellen vorhanden

Quelle: TWV, QZV Chemie GW, GZÜV

Tabelle 12: Durch Indikatorwerte (TWV) bzw. Schwellenwerte (QZV Chemie GW) geregelte sowie durch die GZÜV-Überwachung erfasste Parameter.

Parameter	Indikatorparameterwert (TWV, BGBl. II Nr. 304/2001 idF BGBl. II Nr. 122/2024 bzw. Lebensmittelbuch Kodexkapitel B1	Schwellenwert (QZV Chemie GW, BGBl. II Nr. 98/2010 idF BGBl. II Nr. 248/2019)	Bestandteil der lfd. GZÜV-Überwachung
Aluminium	200 µg/l	Nein	Ja
Ammonium ¹	0,5 mg/l	0,45 mg/l	Ja
Chlorid	200 mg/l	180 mg/l	Ja
Eisen	200 µg/l	Nein	Ja
Leitfähigkeit bei 20°C	2500 µS/cm	2.250 µS/cm	Ja
Mangan	50 µg/l	Nein	Ja
Natrium	200 mg/l	Nein	Ja
TOC	Ohne anormale Veränderung	Nein	Nein
Sulfat	250 mg/l	225 mg/l	Ja
Temperatur	25 °C	Nein	Ja
pH	≥6,5 und ≤ 9,5	Nein	Ja
Radon ²	100 Bq/l	Nein	Nein
Tritium ²	100 Bq/l	Nein	Nein
Richtdosis	0,1 mSv	Nein	Nein

¹ geogen bedingte Überschreitungen bis zu 5 mg/l NH₄ außer Betracht

² Daten an ausgewählten Messstellen vorhanden

Quelle: TWV, QZV Chemie GW, GZÜV

Tabelle 13: Durch Indikatorwerte im ÖLMB (Codexkapitel B1, Anhang 3) bzw. Schwellenwerte (QZV Chemie GW) geregelte sowie durch die GZÜV-Überwachung erfasste Parameter.

Parameter	Indikatorparameterwert ÖLMB (Codexkapitel B1)	Schwellenwert (QZV Chemie GW, BGBl. II Nr. 98/2010 idF BGBl. II Nr. 248/2019)	Bestandteil der lfd. GZÜV- Überwachung
Kohlenwasserstoff- Index	0,1 mg/l	100 µg/l	Nein
Barium	1 mg/l	Nein	Nein
Calcium	400 mg/l	Nein	Ja
Kalium	50 mg/l	Nein	Ja
LHKW	30 µg/l	Nein	Nein
1,1-Dichlorethen	0,3 µg/l	Nein	Ja
Tetrachlormethan	3 µg/l	Nein	Ja
Magnesium	150 mg/l	Nein	Ja
Phosphate PO ₄ bzw. Orthophosphat	0,3 mg/l	0,3 mg/l	Ja
Silber	0,08 mg/l	Nein	Nein
Zink	0,1 mg/l	Nein	Ja
Gelöster Sauerstoff (Mindestwert)	3 mg/l	Nein	Ja

Quelle: ÖLMB, QZV Chemie GW, GZÜV

10.2 Datensätze zur Beschreibung der Flächennutzung, Abfluss- und Anreicherungsprozesse

Tabelle 14: Datensätze zur Beschreibung der Flächennutzung, Abfluss- und Anreicherungsprozesse.

Haupttyp	Subtyp	Datensatz	Datenverantwortliche Stelle
Flächennutzung	Landbedeckung; Landnutzung	CORINE-Landbedeckung 2018	UBA
Flächennutzung	Flächeninanspruchnahme	ÖROK-Monitoring von Flächeninanspruchnahme und Versiegelung	ÖROK
Flächennutzung	Flächeninanspruchnahme	Digitale Landschaftsmodell (Gebietsnutzung)	BEV
Anreicherung; Schutzwirkung	Grundwasserneubildung	Grundwasserneubildung auf Basis Niederschlag 2003-2022, Teil-GWK	BMLUK, UBA
Anreicherung; Schutzwirkung	Grundwasserneubildung	Grundwasserneubildung auf Basis Niederschlag 1990-2020, 1x1 km Raster	BOKU
Anreicherung; Schutzwirkung	Grundwasserneubildung	Klassifizierung von Grundwasserkörpern hinsichtlich der Bedeutung von Uferfiltrat	BMLUK, UBA
Schutzwirkung	Boden	Nitratrückhaltevermögen (Rückhaltevermögen für gelöste Stoffe)	BFW / BAW
Schutzwirkung	Boden	Nutzbare Feldkapazität	BFW / BAW
Schutzwirkung	Boden	Gründigkeit	BFW
Schutzwirkung	ungesättigte Zone	GW-Flurabstand, GW-Schichtenlinien	ÄmterLReg

Haupttyp	Subtyp	Datensatz	Datenverantwortliche Stelle
Schutzwirkung	Hydrogeologie	Hydrogeologische Karte	GSA
Schutzwirkung	Hydrogeologie	Mittlere Verweilzeiten im Grundwasser	BMLUK, UBA
Schutzwirkung	Hydrogeologie	Tiefengrundwässer 1:500.000	GSA
Schutzwirkung	Hydrogeologie	Thermalwässer 1:500.000	GSA

Quelle: AGES, UBA

Tabelle 15: Datensätze für Teilbereiche.

Haupttyp	Subtyp	Datensatz	Datenverantwortliche Stelle
Hydrologie	Einzugsgebiete	Gesamtgewässernetz (GGN) – Basiseinzugsgebiete	BMLUK, UBA
Grundwasservorkommen und -bilanzierungen	Grundwasser-gebiete	Grundwassergebiete	BMLUK
Grundwasservorkommen und -bilanzierungen	Teil-GWK	Teilgrundwasserkörper Wasserschatz Österreich	BMLUK, UBA
Schutz- und Schongebiete	Schutz- und Schongebiete	Schutz- und Schongebiete gemäß § 34 WRG 1959	BMLUK, ÄmterLReg, UBA
Interaktion von Grundwasser und Fließgewässern	Grundwasserkörper und Teilbereiche mit Relevanz von Uferfiltrat für die Wassernutzung	Grundwasserkörper und Teilbereiche mit Relevanz von Uferfiltrat für die Wassernutzung	BMLUK, UBA

Quelle: AGES, UBA

10.3 Datensätze für die Gefährdungsanalyse

Tabelle 16: Datensätze zur Ermittlung von Gefährdungen aus der Flächennutzung.

Datensatz	Datenverantwortliche Stelle
Altlasten	BMLUK, UBA
Aquakulturanlagen	BMASGPK
Aueninventar 2023	UBA
Bergbauinformationssystem	BMF
Flugplätze	BEV
Geochemische geologische Klassen	BMLUK, UBA, GeoSphere Austria
Grundwasserwärmepumpen Österreich (GWHP 1990-2022)	Ämter der Landesregierungen; GeoSphere Austria
HGW-100-Grundwasserhochstandwerte	BMLUK / HZB
Hintergrundwerte der oberflächennahen Grundwasserkörper	BMLUK, UBA, GeoSphere Austria
INVEKOS Feldstück- und Schlagnutzungsarten	Agrarmarkt Austria
IPPC-Anlagen (integrated pollution prevention and control)	BMLUK, edm.gv.at
Karte der organischen Böden in Österreich, Version 1.0	UBA
Klimaindizes	GeoSphere Austria
Kommunale Abwasserreinigungsanlagen (ARA) und betriebliche Einleitungen (EMREG-OW)	BMLUK, UBA
Künstliche Grundwasseranreicherungen	BMLUK, UBA
Materialentnahmen im Grundwasserbereich (Nassbaggerungen)	Ämter der Landesregierungen
Moorinventar Österreich	UBA
Nitratgefährdungskarte	BMLUK, UBA
Nutzungsintensität der verfügbaren Grundwasserressourcen je Grundwasserkörper	BMLUK, UBA
ÖROK-Monitoring von Flächeninanspruchnahme und Versiegelung	ÖROK
Radionuklide in Grundwässern, Gesteinen und Bachsedimenten 1:500.000	GeoSphere Austria
Sportanlagen, Golfplätze, Tierparks, Friedhöfe	BEV
Stickstoffbilanzen	BMLUK, UBA
Straßen, Bahn, Lift	BEV
Truppenübungsplätze	BEV

Datensatz	Datenverantwortliche Stelle
Überflutungsflächen für Hochwasser (HWRL)	BMLUK
Unterschreitung des maßgeblichen Grundwassertiefstandes für Einzelporengrundwasserkörper	BMLUK, UBA
Waldbrand-Datenbank Österreich	BMLUK, BFW, BOKU
Waldbrand-Risiko	BMLUK, BFW, BOKU

Quelle: AGES, UBA

Tabelle 17: Datensätze zur Ermittlung von Gefährdungen aus der Überwachung von Grund- und Trinkwasser.

Datensatz	Datenverantwortliche Stelle
Indikatorsubstanzen für kommunale Verunreinigungen im Grundwasser	BMLUK, UBA
Arzneimittelwirkstoffe im Grundwasser	BMLUK, UBA
Spurenstoffe im Grundwasser. Untersuchungen zum Vorkommen von Quecksilber und 30 ausgewählten organischen Substanzen anthropogener Herkunft	BMLUK, UBA
Verbreitung und Bewertung von PFAS im Grundwasser	BMLUK, UBA
Pflanzenschutzmittelscreening (PSM-Screening)	BMLUK, UBA
Studie zum Vorkommen von Chemikalien mit bekannter oder vermuteter endokrin disruptiver Wirkung in Trinkwasser, Grundwasser und Oberflächenwasser aus Österreich	AGES, UBA
Radionuklide in Grundwässern, Gesteinen, und Bachsedimenten	BMLUK, GeoSphere Austria
Spurenstoffe im Grundwasser 2018-2020. GZÜV-Sondermessprogramm zu PFAS, TFA, 1,4-Dioxan und den Metallen der Seltenen Erden an risikobasiert ausgewählten Grundwassermessstellen	BMLUK, UBA
Trifluoressigsäure (TFA, als Trifluoracetat)	BMLUK, UBA
Uran im Grundwasser	BMLUK, UBA
Hintergrundwerte der oberflächennahen Grundwässer in Österreich	BMLUK, UBA
Metalle im Grundwasser	BMLUK, UBA
Hydrochemische Karte Österreichs 2017	BMLUK, UBA
Gesamthärte der oberflächennahen Grundwässer in Österreich	BMLUK, UBA
Zustands- und Risikobeurteilung für Pflanzenschutzmittel und relevante Metaboliten	BMLUK, UBA
Zustands- und Risikobeurteilung für Nitrat, Nitrit, Ammonium	BMLUK, UBA

Datensatz	Datenverantwortliche Stelle
Zustands- und Risikobeurteilung für alle durch Schwellenwerte geregelten Grundwasserschadstoffe entsprechend QZV Chemie GW	BMLUK, UBA
Schwerpunktaktion geogen bedingte, anorganische Substanzen in Trinkwasser	BMASGPK, AGES
Schwerpunktaktion Pestizide und Metaboliten in Trinkwasser	BMASGPK, AGES
Schwerpunktaktion Organische Spurenstoffe in Trinkwasser	BMASGPK, AGES
Schwerpunktaktion Perfluorierte Alkylsubstanzen in Trinkwasser - Monitoring	BMASGPK, AGES

Quelle: AGES, UBA

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Stammdatenelemente bzw. -attribute für Rohwasserprobe.	19
Tabelle 2: Stammdatenelemente bzw. -attribute für Entnahmestellen.	25
Tabelle 3: Ableitung des Risikos für stofflichen Gefährdungen aus Informationen der Bestandsaufnahme des NGP.	35
Tabelle 4: Beispiel – Gefährdungsträger, Gefährdung, Risiko auf Basis von Flächennutzung und/oder fehlender Schutzwirkung der Grundwasserüberdeckung.	38
Tabelle 5: Aus Rohwasserdaten abgeleitetes TW-EZG-Risiko.	39
Tabelle 6: Konzentrationsklassen für die Rohwasserprobenahmestelle über alle Datenzeitpunkte.	40
Tabelle 7: Beispiel – TW-EZG-Risiko.	43
Tabelle 8: Beispiel - Dokumentation und Überprüfung von Maßnahmen für ein TW-EZG.	46
Tabelle 9: Beispiel - Dokumentation und Überprüfung von Überwachungsprogrammen für ein TW-EZG.	48
Tabelle 10: Beispiel - Dokumentation und Überprüfung von Schutz- und Schongebieten für ein TW-EZG.	50
Tabelle 11: Durch Parameterwerte (TWV) bzw. Schwellenwerte (QZV Chemie GW) geregelte sowie durch die GZÜV-Überwachung erfasste Parameter.	54
Tabelle 12: Durch Indikatorwerte (TWV) bzw. Schwellenwerte (QZV Chemie GW) geregelte sowie durch die GZÜV-Überwachung erfasste Parameter.	56
Tabelle 13: Durch Indikatorwerte im ÖLMB (Codexkapitel B1, Anhang 3) bzw. Schwellenwerte (QZV Chemie GW) geregelte sowie durch die GZÜV-Überwachung erfasste Parameter.	57
Tabelle 15: Datensätze zur Beschreibung der Flächennutzung, Abfluss- und Anreicherungsprozesse.	58
Tabelle 16: Datensätze für Teilbereiche.	59
Tabelle 17: Datensätze zur Ermittlung von Gefährdungen aus der Flächennutzung.	60
Tabelle 18: Datensätze zur Ermittlung von Gefährdungen aus der Überwachung von Grund- und Trinkwasser.	61

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Ablauf, Bestandteile und Zuständigkeiten für die Risikobewertung und das Risikomanagement gemäß § 5b TWV.	11
Abbildung 2: Ermittlung des TW-EZG-Risikos.....	42

Literaturverzeichnis

Rechtsgrundlagen

Europäische Union

RL (EU) 2020/2184. Richtlinie (EU) 2020/2184 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2020 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch. ABl. L 435. <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32020L2184>.

RL 2000/60/EG. Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=CELEX%3A32000L0060>

RL (EU) 2024/3019. Richtlinie (EU) 2024/3019 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2024 über die Behandlung von kommunalem Abwasser (Neufassung) (Text von Bedeutung für den EWR)

Österreich

Altlastensanierungsgesetz (ALSAG ; BGBl. Nr. 299/1989 idgF). Bundesgesetz vom 7. Juni 1989 zur Finanzierung und Durchführung der Altlastensanierung.

Gewässerzustandsüberwachungsverordnung (GZÜV; BGBl. II Nr. 479/2006 idgF). Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über die Überwachung des Zustandes von Gewässern.

Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz (LMSVG; BGBl. I Nr. 13/2006 idgF). Bundesgesetz über Sicherheitsanforderungen und weitere Anforderungen an Lebensmittel, Gebrauchsgegenstände und kosmetische Mittel zum Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher.

Netz- und Informationssystemsicherheitsgesetz 2026 (NISG 2026; BGBl. I Nr. 94/2025 idgF). Bundesgesetz zur Gewährleistung eines hohen Cybersicherheitsniveaus von Netz- und Informationssystemen.

Qualitätszielverordnung Chemie Grundwasser (QZV Chemie GW; BGBl. II Nr. 98/2010).

Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über den guten chemischen Zustand des Grundwassers.

Resilienz kritischer Einrichtungen-Gesetz (RKEG; BGBl. I Nr. 60/2025 idgF). Bundesgesetz zur Sicherstellung eines hohen Resilienzniveaus von kritischen Einrichtungen.

Trinkwasserverordnung (TWV; BGBl. II Nr. 304/2001 idgF). Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch.

Wasserkreislaufferhebungsverordnung (WKEV; BGBl. II Nr. 478/2006 idgF). Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über die Erhebung des Wasserkreislaufes in Österreich.

Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959; BGBl. Nr. 215/1959 idgF).

Allgemein

AGES (2024). Metaboliten im Grund- und Trinkwasser. Neubewertung der biologischen und humantoxikologischen Relevanz von Pflanzenschutzmittel-Wirkstoff Metaboliten. Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH und Bundesamt für Ernährungssicherheit, Wien.

BMASGPK (2024). Österreichischer Trinkwasserbericht 2024. Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, Wien.

<https://www.verbrauchergesundheit.gv.at/dam/jcr:8e1daac1-87b6-40b6-bb19-093525142d3f/%C3%96sterreichischer%20Trinkwasserbericht%202024.pdf>.

BMASGPK (Hg.). Österreichisches Lebensmittelbuch (ÖLMB; Codex Alimentarius Austriacus). Trinkwasser. <https://www.lebensmittelbuch.at/>.

BML (2024). Wassergüte in Österreich – Jahresbericht 2020–2022. Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft.

<https://www.bmluk.gv.at/dam/jcr:f4b50cff-1334-41cc-94a4-c70e2171be43/Wasserg%C3%BCte%20Jahresbericht%202020-2022.pdf>.

BMLFUW (2002): Wasserrahmenrichtlinie. Lage und Abgrenzung von Grundwasserkörpern. Arbeitskreis E – Grundwasser. Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Wien.

BMLFUW (2012): GeoPEARL-Austria. Austragspotenzial von Pflanzenschutzmittelwirkstoffen und deren Metaboliten in das Grundwasser. Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Wien.

BMLUK (o. J.). Wasser und Daten (WISA). Wasser Informationssystem Austria. Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft <https://www.bmluk.gv.at/themen/wasser/wisa.html>; zuletzt abgerufen am 02.03.2026.

BMLUK (o. J.). Wasserinformationssysteme der Bundesländer. Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft. <https://www.bmluk.gv.at/themen/wasser/wisa/datenverbund/wis-bl.html>; zuletzt abgerufen am 02.03.2026.

BMNT (2018). Hydrochemie und Hydrogeologie der österreichischen Grundwässer und deren natürliche Metall- und Nährstoffgehalte (Update GeoHINT 2018). Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus, Wien.

ÖVGW (2015). Richtlinie W 79: Überwachung der Grundwasserqualität im Einzugsbereich von Trinkwassergewinnungsstellen. Dezember 2015. Regel der ÖVGW. Österreichische Vereinigung für das Gas und Wasserfach, Wien.

ÖVGW (2019). Richtlinie W 88: Wassersicherheitsplanung in der Trinkwasserversorgung. Dezember 2019. Regel der ÖVGW. Österreichische Vereinigung für das Gas und Wasserfach.

ÖVGW (2025). Richtlinie W 72: Schutz- und Schongebiete. Februar 2025. Regel der ÖVGW. Österreichische Vereinigung für das Gas und Wasserfach, Wien.

Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Erläuterung/Voller Begriff oder Kontext
AGES	Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH
ALSAG	Altlastensanierungsgesetz
BEV	Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen
BMASGPK	Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
BMLUK	Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt, Klima, Regionen und Wasserwirtschaft
CAS	Chemical Abstracts Service
CORINE	Coordination of Information on the Environment
DSGVO	Datenschutz-Grundverordnung
GIS	Geographisches Informationssystem
GK	Grundwasserkörper
GW	Grundwasser
GWK	Grundwasserkörper
GWMST	Grundwassermessstelle
GZÜV	Gewässerzustandsüberwachungsverordnung
H2O-Fachdatenbank	H2O-Fachdatenbank Wasser (Teil der WISA Familie)
idF	in der Fassung
idgF	in der geltenden Fassung
INSPIRE	Infrastructure for Spatial Information in the European Community
INVEKOS	Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem
KARL	EU-Kommunalabwasserrichtlinie
KVG	Kommunikationsplattform Verbraucher:innengesundheit
LHKW	Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe
LMSVG	Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz
NGP	Nationaler Gewässerbewirtschaftungsplan
NIS-G	Netz- und Informationssystemsicherheitsgesetz
ÖNORM	Österreichische Norm
ÖROK	Österreichische Raumordnungskonferenz
ÖVGW	Österreichische Vereinigung für das Gas- und Wasserfach
PAK	Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe

Abkürzung	Erläuterung/Voller Begriff oder Kontext
PFAS	Per- und polyfluorierte Alkylsubstanzen
PLA	Projektlenkungsausschuss
PMT, vPvM	persistent, mobile, toxic – langlebig, mobil, toxisch; very persistent, very mobile – sehr langlebig, sehr mobil
QZV Chemie GW	Qualitätszielverordnung Chemie Grundwasser
RKEG	Resilienz kritischer Einrichtungen-Gesetz
RL	Richtlinie
Rohwasser	Als Rohwasser im Sinne des § 5b Abs. 1 TWV gilt das Wasser an der Wassergewinnungsstelle/dem Wasserspender, d.h. am Punkt der Entnahme aus dem Grundwasser bzw. an der Quelfassung vor einer allfälligen Aufbereitung als Wasser für den menschlichen Gebrauch
TFA	Trifluoressigsäure
Trinkwasser	Wasser für den menschlichen Gebrauch im Sinne der TWV
TW-EZG	Einzugsgebiete von Entnahmestellen von Wasser für den menschlichen Gebrauch im Sinne der TWV
TWRL	EU-Trinkwasserrichtlinie
TWV	Trinkwasserverordnung
UBA	Umweltbundesamt GmbH
USP	Unternehmensserviceportal
WebGIS	Webbasiertes Geoinformationssystem
WIS	Wasserinformationssystem
WISA	Wasserinformationssystem Austria
WKEV	Wasserkreislaufferhebungsverordnung
WRG 1959	Wasserrechtsgesetz 1959
WVA	Wasserversorgungsanlage

